



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

# Pressespiegel

## Ausschnitte

**vom 27. Juli 2018 bis 08. August 2018**

<b>1. Rechtspolitik</b>	<b>1 - 15</b>
<b>2. Rechtsprechung</b>	<b>16 - 27</b>
<b>3. Rechtsanwälte</b>	<b>28 - 33</b>
<b>4. Personalia</b>	<b>34 - 35</b>
<b>5. Internationales Ausland</b>	<b>36</b>
<b>6. Vermischtes</b>	<b>37 - 46</b>
<b>7. Zu guter Letzt</b>	<b>47 - 55</b>

**Ausgabe 28 /2018**

**09.08.2018**

**Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 -0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

**Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu



Die Welt vom 01.08.2018

# Eine einzige Gesetzesänderung hätte den Fall Sami A. gedreht

Tunesien muss Deutschland zusichern, dass dem Gefährder weder Folter noch Tod drohen. Dieses Detail spielt bei der umstrittenen Abschiebung eine Schlüsselrolle

Für viele Bürger stellt der Verbleib der meisten ausländischen Gefährder in Deutschland vermutlich einen größeren Skandal dar als die kürzlich erfolgte Abschiebung des tunesischen Islamisten Sami A. Doch der Rechtsstaat schreibt vor, dass vor der Abschiebung von Gefährdern nach Tunesien eine diplomatische Zusicherung vorliegen muss, dass weder Folter noch Tod drohen. Die lag und liegt nicht vor.

VON MARCEL LEUBECHER

Deshalb entschieden die Gelsenkirchener Verwaltungsrichter, die Abschiebung zu stoppen. Der Beschluss ging jedoch erst am Morgen nach dem Urteil bei den anderen Behörden ein. Sami A. befand sich da schon im Flieger. In der Nacht zum Mittwoch lief die vom Gericht gesetzte Frist aus, den Gefährder nach Deutschland zurückzuholen.

Das Verwaltungsgericht hätte nicht so urteilen können, wie es das tat, wenn die Bundesregierung es geschafft hätte, die von ihr gewünschte Ausweitung der sicheren Herkunftsstaaten unter ande-

rem auf Tunesien umzusetzen. Regierung wie Bundestag sind schon seit zwei Jahren der Auffassung, dass Tunesien ein „sicheres Herkunftsland“ sei. Bei derart klassifizierten Staaten prüft Deutschland zwar weiterhin, ob es Hinweise darauf gibt, dass einem Abzuschiebenden Folter oder Todesstrafe drohen. Doch von solchen Staaten wird keine individuelle diplomatische Zusicherung mehr verlangt.

Dass Tunesien immer noch nicht als sicheres Herkunftsland eingestuft wird, scheiterte bisher am Widerstand der Grünen im Bundesrat. Schon Anfang 2016 hatte das Bundeskabinett einen entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen; im Mai desselben Jahres stimmte auch der Bundestag mit deutlicher Mehrheit zu. Doch weil die Grünen in zahlreichen Landesregierungen vertreten sind und die Partei das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten ablehnt, vertagte der Bundesrat im Juni 2016 die Entscheidung bis zum März 2017 – dann lehnte die Länderkammer das Vorhaben ab. Vor zwei Wochen beschloss das Bundeskabinett nun erneut, Tunesien, Alge-

rien und Marokko – sowie zusätzlich Georgien – als sichere Herkunftsstaaten einzustufen. Bisher zeichnet sich bei den Grünen kein Umdenken ab. Allerdings könnte die Partei laut aktuellen Umfragen nach der Hessen-Wahl im Herbst ihre Regierungsbeteiligung verlieren; damit würde eine Zustimmung des Bundesrats zu dem Regierungsvorhaben wahrscheinlich.

Obwohl die Einschätzung des Gerichts also klar ist, ließ sich Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) nicht davon abhalten, die Abschiebung Sami A.s zu unterstützen. Seehofer ist bekanntlich kein Freund des juristischen Klein-Klein. Der CSU-Chef bezeichnet sich selbst ironisch als „Erfahrungsjurist“. Sein ansonsten rhetorisch zurückhaltender Vorgänger im Amt des Innenministers, Thomas de Maizière (CDU), konnte sich zur Amtsübergabe eine Spitze gegen Seehofer nicht verkneifen. „Vorsichtig und zurückhaltend ausgedrückt ist es für einen Verfassungsminister doch sehr hilfreich, wenn er Jurist ist“, sagte de Maizière kurz vor der Amtsübergabe. Als Verfas-



sungsminister gelten die Chefs der Innen- und Justizressorts – weil sie laut der Geschäftsordnung der Regierung über das Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse verfügen, die gegen geltendes Recht verstoßen. Seehofer reagierte verärgert auf de Maizières Äußerung: „Politik ist doch nicht Paragrafenschusterei. Politik ist das Setzen von Prioritäten für die Menschen und das Managen der Politik.“

Der für Sami A.s Abschiebung konkret zuständige Integrationsminister von Nordrhein-Westfalen, Joachim Stamp (FDP), beteiligte sich zunächst nicht ausführlich an der Debatte um den Islamisten. Der Liberale hatte sich eingehend mit dem Fall beschäftigt und zunächst gesagt, dass der Tunesier wahrscheinlich dauerhaft geduldet werden müsse – es sei denn, es gebe eine diplomatische Zusicherung seines Heimatlandes. Die fehlte weiterhin, und das Gericht verzichtete zunächst darauf, einen Abschiebestopp anzuordnen. Ein solcher hätte Sami A.s Rückführung unmöglich gemacht. Der ausbleibende Gerichtsentscheid veranlasste Stamp zum Kursschwenk: Er entschied, nicht auf die Entscheidung des Gerichts und damit den üblichen Rechtsweg zu setzen und A. abzuschicken.

Es ist nicht der erste Fall, in dem der übliche Rechtsweg einer Abschiebung in Nordrhein-Westfalen durch politische Einflussnahme Stamps kreativ verändert wurde. Im August 2017 wurde aufgrund öffentlichen Drucks die – rechtsstaatlich einwandfrei – abgeschoben

nepalesische Schülerin Bivsi Rana mit ihrer Familie wieder nach Duisburg geholt. Stamp bezeichnete die Abschiebung der Familie als „nicht zu rechtfertigenden Fehler“. Er setzte gemeinsam mit Duisburgs SPD-Oberbürgermeister und dem Auswärtigem Amt in Berlin alle Hebel in Bewegung, um den nach geltendem Recht entschiedenen Fall im Sinne der öffentlichen Meinung zu lösen – obwohl noch am Tag der Abschiebung das Obergericht die Ausreisepflicht der Familie bestätigte.

Dabei zeigte sich die Landes- und Bundespolitik einfallsreich: Spontan wurde ein Austauschprogramm mit der nepalesischen Stadt Lekhnath beschlossen – so konnte die 15-jährige Bivsi Rana über ein Schülervisum im August 2017 kurz nach ihrer Abschiebung wieder legal einreisen. Für die Eltern, die laut Gerichten mit „erheblicher krimineller Energie“ ihre Identität verschleierte hatten, wurde eigens ein befristeter Aufenthaltstitel zur Begleitung geschaffen. Der kann nach drei Jahren verlängert werden, falls der Vater oder die Mutter eine qualifizierte Beschäftigung findet.



Der Spiegel 32/2018

# Merkels Rettung

**Migration** Beim Flüchtlingsgipfel in Brüssel entschied die Kanzlerin den Streit mit der CSU für sich. Die EU tut sich schwer, die Pläne umzusetzen.

**E**s war der Gipfel, der Angela Merkels Kanzlerschaft rettete, in einer Nachtsitzung einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU Ende Juni auf eine ganze Reihe von Vorhaben, um die Flüchtlingskrise endlich in den Griff zu bekommen. Für Merkel war der Deal, den vor allem Frankreichs Präsident Emmanuel Macron und der neue italienische Regierungschef Giuseppe Conte aushandelten, besonders wichtig. Mit dieser sogenannten europäischen Lösung konnte sie den Streit mit der CSU um die Flüchtlingspolitik zu ihren Gunsten entscheiden.

Einen Monat später gibt es allerdings so gut wie keine konkreten Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarung. Am Montag trafen sich immerhin die Fachbeamten aus Brüssel mit Vertretern des Flüchtlingshilfswerks UNHCR und der Migrationsorganisation IOM erstmals in Genf. Zwar fehlte ein Vertreter Libyens, eines der am meisten betroffenen Länder, dafür aber war die Afrikanische Union vertreten. Doch außer einem ersten Abtasten kam dabei nichts heraus. »Alle sind sich einig, dass es noch viel Zeit braucht, um die Gipfelergebnisse mit konkretem Leben zu füllen«, sagt ein Diplomat.

Es geht vor allem um zwei Einrichtungen, die die Staats- und Regierungschefs beim Gipfel zu später Stunde beschlossen hatten. Da sind zum einen Aufnahmezentren innerhalb der EU, zum anderen sogenannte regionale Ausschiffungsplattformen, ein Vorschlag von Ratspräsident Donald Tusk. Flüchtlinge, die im Mittelmeer aufgegriffen werden, sollen in solche Zentren in Drittstaaten, also in Nordafrika, gebracht werden. Ziel ist es, so das Geschäftsmodell der Schlepperbanden zu zerstören.

Die EU-Kommission hat sich nun erstmals in zwei »Non-Papers« konkretere Gedanken dazu gemacht, wie diese Einrich-

tungen aussehen könnten. Der Terminus »Nicht-Papier« beschreibt dabei ein inoffizielles Arbeitspapier, das aus den normalen Akten herausgehalten wird, dafür aber umso deutlicher die wirkliche Haltung einer Behörde wiedergibt.

Die Kommission stellt nun nicht nur klar, dass die EU weitgehend die Kosten für solche Einrichtungen übernehmen würde. Vor allem sieht sie die Ausschiffungsplattformen, anders als manche Mitgliedstaaten, keinesfalls nur als Ort, an den die Flüchtlinge möglichst schnell zurückgeschickt werden sollen. »Für diejenigen, die internationalen Schutz benötigen, müssen dauerhafte Lösungen gefunden werden«, heißt es stattdessen, »zum Beispiel die Möglichkeit des Resettlements.«

Ähnlich wie dem Uno-Flüchtlingshilfswerk schwebt der Kommission vor, dass

ein Teil der Flüchtlinge, die Anspruch auf Asyl oder zumindest Schutz nach der Genfer Konvention haben könnten, aus diesen Einrichtungen in Nordafrika vor allem in Europa verteilt werden sollen. Unter dem gegenwärtigen zweijährigen Resettlement-Programm für Flüchtlinge, die in Lagern außerhalb Europas leben, haben 20 EU-Mitglieder zugesagt, etwa 50 000 Menschen aufzunehmen. Tatsächlich umgesetzt wurden bis Ende Juni etwa 4300.

Ein Teil der offenen Plätze, so schlägt die Kommission vor, könnte nun für die neuen Ausschiffungsplattformen genutzt werden. Mit kreativer Buchführung dieser

Art hatte die Kommission Merkel bereits einmal beim Abschluss des EU-Türkei-Deals im März 2016 geholfen.

Der Vorschlag ist heikel, denn er wirft jene Frage auf, die die Staats- und Regierungschefs in der Gipfelnacht vermieden hatten: das Problem der Verteilung von Flüchtlingen innerhalb der EU. Bislang scheitern alle Versuche einer umfassenden Reform der EU-Asylregeln, weil die Mitgliedstaaten in dieser Frage heillos zerstritten sind.

Vor allem osteuropäische Länder wie Ungarn weigern sich, Flüchtlinge aufzunehmen. Daher war es auch wenig überraschend, dass bei einer ersten Diskussion der EU-Botschafter über die beiden Non-Papers vor zehn Tagen neben Dänemark vor allem die Osteuropäer Bedenken anmeldeten.

Nicht viel mehr Klarheit gibt es bei der zweiten Idee der Staats- und Regierungschefs. Dabei geht es um kontrollierte Zentren innerhalb der EU, in die Flüchtlinge nach ihrer Anlandung in bislang zumeist italienischen Häfen gebracht werden können.

Aus Sicht der Kommission könnte in diesen Zentren schnell geklärt werden, wer Anspruch auf Schutz in der EU hat und wer nicht. Vorbild dafür sind offenbar die sogenannten Hotspots, die vor dem Türkei-Deal im Frühjahr 2016 vor allem auf den griechischen Inseln errichtet worden waren. Finanzielle Anreize für Aufnahmeländer soll es ebenfalls geben: 6000 Euro pro Flüchtling.

Das Problem auch hier: Ähnlich wie bei den Ausschiffungsplattformen hat sich noch kein Land bereit erklärt, solche Zentren zu errichten. Diplomaten berichten, dass am ehesten die spanische Regierung einen gewissen Willen dazu erkennen lasse. Da Italien aus

Seenot gerettete Migranten nicht mehr aufnehmen will, droht das Land zum Hauptanlaufort für Flüchtlinge auf der Mittelmeerroute zu werden (siehe Seite 78).

Erschwerend kommt hinzu, dass UNHCR und IOM auf keinen Fall als Feigenblatt für eine zunehmend auf Abschottung abzielende Flüchtlingspolitik der EU herhalten wollen. In einem fünfseitigen Konzeptpapier warnten die Uno-Einrichtungen daher unlängst, dass der »Respekt für die Sicherheit und Würde aller flüchtenden Menschen« jederzeit gewahrt sein müsste. Peter Müller



### Foodwatch kritisiert Gesetzentwurf zur Lebensmittelsicherheit

BERLIN - Die Verbraucherorganisation Foodwatch hat die Neuregelung für amtliche Veröffentlichungen von Verstößen gegen die Lebensmittelsicherheit kritisiert. Die meisten „Ekelbetriebe“ hätten weiter nichts zu befürchten, denn bis auf eine neue Löschfrist bleibe das Gesetz unverändert, sagte Foodwatch-Experte Johannes Heeg am Donnerstag. Ob Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen tatsächlich veröffentlicht werden, bleibe im Ermessen lokaler Behörden, die oft Betriebe vor Ort schützten. Das Bundeskabinett hatte am Mittwoch einen Gesetzentwurf von Ernährungministerin Julia Klöckner (CDU) beschlossen. Demnach sollen die Behörden festgestellte eklatante Verstöße künftig sechs Monaten lang öffentlich machen können. *dpa*

## Fünf Prozent Minus beim Bafög

Die Zahl der Bafög-Empfänger ist 2017 bundesweit um fünf Prozent zurückgegangen. Bei den Schülern waren es gegenüber dem Vorjahr 5,8 Prozent weniger, bei den Studierenden 4,6 Prozent. Erstmals seit 15 Jahren hat die Gesamtzahl der Geförderten die Marke von 800 000 wieder unterschritten. Bundesbildungsministerin Anja Karliczek (CDU) erklärt den Rückgang mit der „anhaltend guten Konjunktur und Wirtschaftslage“. Bei niedriger Arbeitslosigkeit und steigenden Gehältern könnten mehr Familien ihren Kindern die Ausbildung selber finanzieren.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft forderte dagegen, die Bundesregierung müsse die „Bafög-Talfahrt stoppen“. Mit einer Bafög-Novelle sollten die Bedarfssätze und Freibeträge um mindestens zehn Prozent angehoben werden, die Bafög-Sätze müssten zudem regelmäßig an die Einkommensentwicklung und an Preissteigerungen angepasst werden, erklärte GEW-Vize Andreas Keller. Kai Gehring, Wissenschafts-Sprecher der Grünen im Bundestag, erklärte, das Bafög brauche „dringend eine radikale Trendwende, um endlich wieder mehr als 18 Prozent aller Studierenden zu erreichen“. Eine solche Trendwende habe für die SPD „absolute Priorität“, teilte der bildungspolitische Sprecher der Fraktion, Oliver Kaczmarek mit. Spätestens zum Wintersemester 2019/20 müsse die nächste Bafög-Novelle in Kraft treten. Die SPD-Bundestagsfraktion werde dazu nach der Sommerpause Vorschläge vorlegen.

Berlins Wissenschaftsstaatssekretär Steffen Krach nannte den „andauernden“ Rückgang der Bafög-Empfängerinnen und -Empfänger in Deutschland „dramatisch“. Das Deutsche Studentenwerk erklärte, ein Grund für den neuerlichen Rückgang sei, „dass immer weniger Studierende überhaupt potenziell Bafög erhalten können“. Wer etwa die Regelstudienzeit überschritten hat, verliert die Förderung ebenso wie über 30-jährige Studienanfänger im Bachelor.

Aus Sicht der Bundesbildungsministerin schmälert es nicht die „Bedeutung des Bafög für Bildungsgerechtigkeit in Deutschland“, wenn immer weniger Studierende „auf Bafög angewiesen sind“. Karliczek kündigte an, einen Gesetzentwurf für eine Reform vorzulegen, „die wieder mehr Familien den Zugang zu Bafög-Leistungen eröffnen wird“. Die Reform könne zum Wintersemester 2019/20 in Kraft treten, so Karliczek. -ry

## Bayerns Polizeirecht bricht Tabus

Bundestagsjuristen kritisieren unbegrenzten Präventivgewahrsam sowie neuartige DNA-Analysen.

● Das neue Bayerische Polizeiaufgabengesetz ist womöglich nicht als Mustergesetz für andere Bundesländer geeignet. Das geht aus einem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags hervor, das der Linkenabgeordnete Niema Movassat angefordert hatte. Nach Ansicht der Bundestagsjuristen bricht das Gesetz zwei Tabus: die Regelungen zu Eingriffsbefugnissen der Polizei bis hin zum Präventivgewahrsam wegen »drohender Gefahr« und die Weisungen zur DNA-Analyse auf Herkunft und Alter sowie Farbe von Augen, Haar und Haut. Beides sei in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte ein Novum. Bei der Definition einer »drohenden Gefahr« sei das bayerische Gesetz zu unspezifisch und lasse daher eine »Ausweitung polizeilicher Befugnisse« zu, die über die Bekämpfung

von Terrorismus hinausgingen. Dies stelle einen »Paradigmenwechsel« im bisherigen Polizeirecht dar. Ein unbegrenzter Präventivgewahrsam könne mit zunehmender Dauer die Verhältnismäßigkeit verletzen und gegen EU-Recht verstoßen. Weitere Neuerung ist die Ausweitung der Untersuchung des menschlichen Erbguts. Bislang waren DNA-Analysen auf die Identitätsfeststellung beschränkt.

Die Gutachter des Bundestags stellen fest, dass ihre Einschätzung »keine Aussage über die Verfassungsmäßigkeit« des Gesetzes darstelle. Gleichwohl sagt der Linkenabgeordnete Movassat, er sei aufgrund des Gutachtens überzeugt, dass »Verfassungsgerichte weite Teile des bayerischen Polizeigesetzes kippen und die Grundrechte schützen werden«. ABE, AUL



# Anerkennung statt Die schlechten Jobs

Das Bundesarbeitsministerium will sachgrundlose Befristungen einschränken. Ökoverbänden und Verwaltungen Probleme bereiten – der Anteil von befristeten

Von Martin Reeh

**D**ie Stelle scheint auf den ersten Blick attraktiv: eine Führungsposition bei einer der wichtigsten deutschen Nichtregierungsorganisationen. Angeblich, so verspricht es die Ausschreibung, wartet „ein freundliches Team in zentraler Lage in Berlin“ auf die Kandidaten: Reporter ohne Grenzen (ROG) suchte im Juli eine/n „Teamleiter/-in Kommunikation“. Nur einen, allerdings entscheidenden, Haken hat die Stelle: Sie ist „zunächst auf 2 Jahre befristet“, wenn auch „mit der Option einer unbefristeten Übernahme“. Im Juristendeutsch ist das eine sogenannte sachgrundlose Befristung. „Wir schaffen eine komplett neue Stelle, die Referate Presse- und Öffentlichkeitsarbeit waren bisher bei uns getrennt. Es ist ein Experiment, wir möchten ausprobieren, ob das funktioniert“, sagt ROG-Geschäftsführer Christian Mihr. Das Risiko trägt der Beschäftigte. Allerdings, so sagt Mihr, seien „in aller Regel befristete Stellen bei uns bisher entfristet“ worden.

Vor der vergangenen Bundestagswahl war das Thema Stellenbefristung einer der großen Wahlkampfthemen der SPD. Im Koalitionsvertrag haben Union und SPD festgeschrieben, dass zumindest sachgrundlose Befristungen zukünftig nur noch 1,5 Jahre statt wie bisher 2 Jahre dauern dürfen. Das Gesetz soll, so verlautet aus dem Arbeitsministerium, innerhalb des nächsten Jahres kommen. Probleme dürfte das zunächst einmal dem öffentlichen Dienst mit seinen vielen sachgrundlosen Befristungen bereiten – und

## Sicherheit: der NGOs

Das dürfte vielen Nichtregierungsorganisationen, Stellen ist bei ihnen höher als im Durchschnitt

vielen NGOs: Dort, wo man sich um ökologische Nachhaltigkeit und Menschenrechte sorgt, ist das Bewusstsein für nachhaltige Arbeitsbedingungen gering.

Das Jobportal [greenjobs.de](http://greenjobs.de), auf dem Stellen im Ökobereich angeboten werden, wertete im vergangenen Jahr die Stellenangebote auf der eigenen Seite aus: Knapp 30 Prozent der ausgeschriebenen Stellen waren befristet, bei Verbänden und im öffentlichen Dienst sogar 50 Prozent. Insgesamt ist die Zahl der befristeten Stellen in Deutschland wesentlich geringer – sie lag 2017 laut einer Statistik des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei 8,3 Prozent.

ROG-Geschäftsführer Mihr begrüßt die geplante Neurege-

lung der Bundesregierung: „Wir haben als Arbeitgeber Interesse an guten Arbeitsbedingungen, das passt in unsere Linie.“ Aber warum hat ROG die Stelle nicht von sich aus auf 1,5 Jahre ausgeschrieben, wenn man das geplante Gesetz des Arbeitsministeriums doch gut findet? „Wir haben darüber nicht nachgedacht, weil uns die geplante Neuregelung nicht präsent war.“

Mihr gibt bereitwillig Auskunft. Was nicht selbstverständlich ist, wenn man bei NGOs zu befristeten Stellen nachhakt. Beim Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) in Potsdam, das derzeit auf zwei Jahre befristet einen Referenten für politische Kommunika-

**Im NGO-Bereich sind viele Bewerber aus Überzeugung**



taz vom 02.08.2018

tion sucht, ist man zugeknöpft. Dies seien „interne Vorgänge“, heißt es.

Die Öko- und NGO-Arbeitgeber können es sich leisten. „In dem Bereich sind viele unterwegs, die das aus Überzeugung tun und sich deshalb auf manches einlassen. Das können Arbeitgeber ausnutzen“, sagt Jan Strohschein von greenjobs.de. „In anderen Bereichen brauchen Sie als Arbeitgeber mit einer Befristung erst gar nicht zu kommen – da bewirbt sich keiner.“

Die Begründung von Reporter ohne Grenzen für die Befristung der Stelle kann er nicht nachvollziehen: „Wenn ich Bewerber wäre, würde ich bei so einer Ausschreibung sagen: Das finde ich seltsam. Der Arbeitgeber müsste, wenn es mit der Zusammenführung der beiden Bereiche nicht klappt, eine andere Beschäftigung für den Teamleiter finden, anstatt ihn in die Arbeitslosigkeit zu entlassen.“

Auch Reporter ohne Grenzen sieht keine Probleme damit, gute Bewerber zu finden: „Vermutlich bewerben sich wieder Leute mit einer hohen intrinsischen Motivation bei uns“, sagt Geschäftsführer Mihr.

Im Gegensatz zu den NGOs geht die Berliner rot-rot-grüne Landesregierung jetzt voran – auch ohne bundesgesetzliche Regelung: Anfang Juli beschloss der Senat, zukünftig auf sachgrundlose Befristungen zu verzichten. 2.161 der 4.228 befristeten Stellen bei Landesunternehmen waren Anfang 2018 sachgrundlos befristet, die andere Hälfte war mit Sachgrund, etwa als Elternzeitvertretung.

Allerdings: Es soll Ausnahmen geben, etwa, wenn bei einer Einführung neuer Aufgaben das Personal aufgestockt wird, im Haushalt dafür aber noch

keine Stellen zur Verfügung stehen. Und in der Praxis sieht es noch anders aus: Der landeseigene Klinikkonzern Vivantes sucht gerade mehrere Ergotherapeuten – zeitlich auf zwei Jahre befristet. Was von dem Senatsbeschluss übrig bleibt, wird man sehen.

Sicher ist jedenfalls: Auch in linken Landesregierungen ist die Ablehnung von sachgrundlosen Befristungen keine ausgemachte Sache. „Sachgrundlose Befristungen sind in Thüringen kein Thema“, sagt Juliane Riehm, Sprecherin des Finanzministeriums. Was nicht heißt, dass es keine solchen Stellen gibt: Im Juli hatte das Linkengeführte Arbeitsministerium die Stelle einer Referentin im Bereich „Tierschutz“ auf zwei Jahre sachgrundlos befristet ausgeschrieben. Begründung: Es stünde dafür keine dauerhafte Planstelle zur Verfügung, „da die gesamte Landesverwaltung einem Stellenabbau zur Personalkosteneinsparung unterliegt“, so Ministeriumssprecher Stefan Wogawa zur taz. Zahlen zu Befristungen für die gesamte Landesverwaltung gibt es nicht, sie müssten bei jedem Ressort einzeln abgefragt werden.

Ähnlich ist die Situation im rot-roten Brandenburg. Auch hier gibt es keine zentrale Erfassung von sachgrundlosen Befristungen im Landesdienst – wohl aber eine Vereinbarung mit den Gewerkschaften, dass die Gesamtzahl der befristeten Stellen um ein Drittel reduziert werden soll. Was Sinn ergeben kann: Denn ein Teil der Stellen, die als sachgrundlos befristet ausgeschrieben sind, lässt sich ebenso als mit Sachgrund befristete Jobs ausschreiben – die Thüringer Tierschutzstelle etwa, deren Befristung dann

mit nicht dauerhaft vorhandenen Geldern begründet würde. Allerdings sind die Möglichkeiten, sich bei einer Befristung mit Sachgrund einzuklagen, größer.

Im NGO-Bereich ist ohnehin ein großer Teil der Stellen mit Grund befristet, weil es sich um Projektfinanzierungen handelt. Das neue Gesetz würde daran nichts ändern. Nur ein Beispiel von vielen: Die Heinz Sielmann-Stiftung sucht derzeit

einen Eventmanager in Brandenburg, auf zwei Jahre befristet. 15 Prozent der gesamten Stellen bei der Stiftung seien zeitlich beschränkt, sagt Vorstand Michael Beier zur taz. Und: „Probleme bei der Bewerberlage gibt es nicht – wir haben eine hohe Anerkennungskultur in unserer Stiftung.“ Anerkennung statt sicherer Arbeitsplätze – vielen Mitarbeitern im NGO-Bereich scheint das genug zu sein.





## Bundesverfassungsgericht stärkt Meinungsfreiheit

„Vergiftung des geistigen Klimas“ rechtfertigt keine Strafe / Rechtsextremistin bleibt in Haft

mgt. FRANKFURT, 3. August. In Zeiten andauernder Auseinandersetzungen über die Form des gesellschaftlichen Diskurses hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Grenzen zwischen zulässiger Meinungsfreiheit und strafbarer Volksverhetzung klargestellt. In zwei am Freitag veröffentlichten Beschlüssen folgten die Richter ihrer bisherigen Linie, wonach falsche Tatsachenbehauptungen von der Meinungsfreiheit nicht geschützt werden. Sofern eine Äußerung demgegenüber von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, genießt sie unverändert weiter Schutz.

Einem der Beschlüsse lag eine Verfassungsbeschwerde der mehrfach verurteilten Rechtsextremistin Ursula Haverbeck zugrunde. Sie hatte den Holocaust wiederholt öffentlich geleugnet und wurde dar-

aufhin zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Haverbeck zog vor das BVerfG, das ihre Beschwerde aber nicht zur Entscheidung annahm. Die Richter stellten vielmehr klar, dass unwahre Tatsachenbehauptungen zur verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsbildung nichts beitragen und insofern nicht geschützt werden. Soweit Haverbeck die Leugnung des Holocausts auf eigene Bewertungen stütze, könne sie sich zwar auf die Meinungsfreiheit berufen, die Verurteilung bleibe nichtsdestotrotz verfassungsgemäß. Insbesondere sei die Leugnung des Holocausts geeignet gewesen, den öffentlichen Frieden zu gefährden, was den Tatbestand der Volksverhetzung voraussetzt.

Anders bewerteten die Richter die Verurteilung eines Mannes, auf dessen Inter-

netseite unter anderem Kritik an der ersten Wehrmachtausstellung geübt und den alliierten Siegermächten „Lügenpropaganda“ vorgeworfen wurde. Danach mangelte es der Verurteilung an tragfähigen Feststellungen zu einer Gefährdung des öffentlichen Friedens. In diesem Sinn müssten Äußerungen auf eine Gefährdung von Rechtsgütern angelegt sein. Der alleinige Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ rechtfertige dagegen keinen strafrechtlichen Eingriff. Die Richter stellten aber klar, dass anstößige und bewusst provozierende Äußerungen deshalb keinesfalls mit Gleichgültigkeit aufzunehmen seien. Die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes setze darauf, ihnen in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegenzutreten.



## Für die Freiheit

Von Reinhard Müller

Das ist beachtlich: Gerade in diesen Zeiten populistischer Tendenzen und verbaler Verrohung, die auch Karlsruher Richter umtreiben, hält das Bundesverfassungsgericht die Meinungsfreiheit weiter hoch. Eine mögliche Konfrontation der Bürger mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine „prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet“ sind, gehört demnach zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ ist ebenso wenig ein Grund, in die Meinungsfreiheit einzugreifen, wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch eine Verharmlosung des Nationalsozialismus allein kann eine Strafbarkeit nicht begründen. Maßgeblich ist der öffentliche Frieden. So sind Aufforderungen zum Rechtsbruch natürlich strafbar. Schwieriger ist das bei der „Herabsetzung von Hemmschwellen“. Die Karlsruher Richter machen deutlich, dass die Grenzen der Meinungsfreiheit nicht schon dann überschritten sind, wenn die „anerkannte Geschichtsschreibung“ über den Nationalsozialismus oder die Opfer nicht angemessen gewürdigt wird. Vielmehr sind auch abstoßende und bewusst provozierende Äußerungen gedeckt, die wissenschaftlich haltlos sind. Das Verfassungsgericht beeilt sich aber zu betonen, dass solche Äußerungen deshalb nicht gleich akzeptabel seien – doch ein Verbot ist unter unserer freiheitlichen Ordnung der falsche Weg. Die Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes überschreitet nach Karlsruher Ansicht weiterhin die Grenzen der Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung.

Einige werden in dieser Rechtsprechung einen Freibrief sehen, die Grenzen des Sagbaren weiter zu verschieben – andere sehen weiterhin eine Herrschaft politischer Korrektheit. Der öffentliche Friede ist zweifellos ein fragiles Gut. Die freiheitliche Ordnung kann ausgehöhlt und ausgenutzt werden. Deshalb ist es wichtig, im Zweifel für die (Meinungs-)Freiheit auch die Grenzen der Freiheit deutlich zu machen. Das ist eine Aufgabe aller.



## Streit über die „Rasse“

Sollte der Begriff aus dem Grundgesetz gestrichen werden? / Von Constantin van Lijnden

**A**m 12. Juli hat die französische Nationalversammlung einstimmig beschlossen, das Verbot der Diskriminierung aufgrund der „Rasse“ aus der Verfassung zu streichen. Dies natürlich nicht, weil solche Ungleichbehandlungen wieder salonfähig werden sollten, sondern im Gegenteil, weil man die Vorstellung, Menschen ließen sich in verschiedene Rassen aufteilen, nicht durch die Verwendung des Begriffs in der Verfassung adeln wollte. Frankreich folgt damit einer Forderung, die von der Unesco schon 1950 erhoben wurde (was die UN freilich nicht daran gehindert hat, den Begriff in ihrer Anti-Rassismus-Konvention von 1965 selbst zu gebrauchen). Auch Artikel 3 des Grundgesetzes stellt klar, dass eine Ungleichbehandlung unter anderem wegen der „Rasse“ unzulässig ist, was hierzulande immer wieder einmal die Forderung nach einer Streichung des Begriffs laut werden lässt. Mit Blick auf die Landesverfassungen wurden entsprechende Anträge bereits 2014 im Berliner Parlament auf Antrag der Grünen und der Piratenpartei sowie 2017 in Sachsen auf Antrag der Linken diskutiert, ohne sich jedoch durchsetzen zu können.

Gewiss ist die Verwendung des Begriffs im Grundgesetz kein Ausdruck einer im staatlichen Denken fortwirkenden Rassenlehre, wie sie im Deutschland der dreißiger Jahre ihren perversen Höhepunkt erlebt hat. Da das Wort „Rasse“ jedoch selbst aus der Alltagssprache der meisten Menschen verschwunden ist oder nur noch mit ungutem Gefühl, ironisierend oder in Anführungszeichen verwendet wird, liegt es umso näher, seinen Gebrauch in der Verfassung kritischer Revision zu unterziehen.

Welche inhaltlichen Argumente sprechen also für eine Streichung, welche dagegen? Die meisten Biologen und Genetiker haben sich von dem Gedanken verabschiedet, Menschen in klar voneinander abgegrenzte Rassen unterteilen zu können. Sie argumentieren, etwas vereinfacht gesagt, dass der menschliche Genpool durch Jahrtausende der Völkerwanderungen, durch (Handels-)Reisen, durch Besetzung und Verlust fremder Gebiete und Fortpflanzung mit den in diesen Gebieten lebenden Menschen derart durchmischt sei, dass jeder heute lebende Mensch in seiner DNA Spuren praktisch jeder Bevölkerungsgruppe trage. Daraus folge, dass die genetische Variabilität innerhalb einer (vermeintli-

---

Die Verfassung verbietet eine Ungleichbehandlung unter anderem aus Gründen der Rasse.

---

chen) Rasse, zum Beispiel zwischen zwei Afrikanern, weitaus größer sei als die genetische Variabilität zwischen der Gesamtheit der Individuen zweier Gruppen, etwa zwischen Afrikanern und Asiaten.

Ohne diesen Befund zu bestreiten, halten andere Forscher gleichwohl an „Rasse“ als sinnvoller wissenschaftlicher Kategorie fest, weil es eben doch einen (kleinen) Kernbestand fest fortbestehender und gemeinsam auftretender Merkmale gebe, die eine formale (wenn auch für viele Fragen nicht aussagekräftige) Unterteilung in verschiedene Rassen ermögliche.



Doch selbst diese Auffassung bietet für die Verwendung des Begriffs in der Verfassung keine starke Unterstützung. Denn die Diskriminierung „wegen der Rasse“, die Artikel 3 unterbinden will, ist nicht in allen Fällen deckungsgleich mit der Identifizierbarkeit einer menschlichen Rasse im wissenschaftlichen Sinn, sofern man diese für grundsätzlich möglich hält. Würde ein Mitglied der Sinti und Roma diskriminiert, wäre dies ein Verstoß gegen Artikel 3 – unabhängig davon, ob die Gruppe der Sinti und Roma hinreichend starke genetische Gemeinsamkeiten aufweist, um sie in den Augen einiger Wissenschaftler als von Polen, Ungarn, Deutschen oder Italienern verschiedene Rasse anzusehen.

Das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 stellt also nicht auf ein streng biologisches Verständnis des Begriffs Rasse ab, sondern bezieht soziologische und kulturelle Elemente mit ein. Wenn dies so ist, spricht nichts dafür, an dem historisch stark vorbelasteten und wissenschaftlich weitgehend entkräfteten Begriff der „Rasse“ festzuhalten.

Die Verrenkungen, die damit verbunden sind, führt die Antidiskriminierungsrichtlinie der EU vor Augen, die zwar Diskriminierungen aufgrund der „Rasse“ verbietet, in einem vorangestellten Erwägungsgrund jedoch betont: „Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs ‚Rasse‘ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“

Wenn man der Meinung ist, dass die weiteren in Artikel 3 genannten Merkmale (Geschlecht, Abstammung, Sprache,

Heimat, Herkunft, Glaube, religiöse und politische Anschauung) nicht bereits alle denkbaren Fälle von Diskriminierung erfassen, stünde ja mit der „Ethnie“ ein überzeugender Ersatz für den Begriff der „Rasse“ bereit, der ohne deren düstere Assoziationen und Implikationen auskommt. Es wäre zudem auch der treffendere Begriff, weil er neben Aspekten genetischer Erbllichkeit auch weitere identitätsformende Faktoren umfasst, die gleichfalls dem Schutz des Artikels 3 unterfallen.

Ein schlechter Ersatz wäre hingegen das Verbot „rassistischer Diskriminierungen“, wie es etwa vom Deutschen Institut für Menschenrechte, einer in Berlin ansässigen Menschenrechtsorganisation, angelegt wird. Zwar ist es durchaus schlüssig, bestimmte Diskriminierungen als „rassistisch“ zu bezeichnen, obwohl man den Begriff der „Rasse“ nicht anerkennt. (Tatsächlich fußt die Kritik am Rassismus unter anderem ja gerade darauf, dass er sich an Distinktionen orientiert, die in der realen Welt keine Entsprechung haben.)

[/LW-1]Umgekehrt ist aber nicht jede – möglicherweise unbewusste und unbeabsichtigte – Ungleichbehandlung von Angehörigen anderer Ethnien automatisch Ausdruck von Rassismus, sondern vielleicht nur von mangelnder Sensibilität und Umsicht und sollte deshalb auch nicht ohne weiteres mit diesem schweren Vorwurf belegt werden. Auch das ist freilich ein Gebot des differenzierten Denkens und Sprechens, das nicht nur für die deutsche Verfassung gelten sollte, sondern ebenso für den zuletzt sehr angeheizten gesellschaftlichen Diskurs um den unglücklich betitelten „Alltagsrassismus“.



## Kampf gegen den Terror

# Die Große Koalition der Überwacher

Unter Union und SPD hat die Nutzung digitaler Überwachung deutlich zugenommen. Datenschützer sind alarmiert.

D. Heide, M. Koch, D. Neuerer  
Berlin

**F**ür Rolf Gössner ist dieser Dienstag ein besonderer Tag. Als einer von fünf Beschwerdeführern reicht der Rechtsanwalt und Publizist aus Bremen mit dem Datenschutzverein „Digitalcourage“ vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde gegen den sogenannten Staatstrojaner ein. Dieses Ermittlungsinstrument ermöglicht die Überwachung der Kommunikation über verschlüsselte Messenger-Dienste wie WhatsApp. Gössner weiß aus eigener Erfahrung, was es bedeutet, überwacht zu werden. Als Linksaktivist geriet er selbst ins Visier des Verfassungsschutzes, 38 Jahre lang wurde er beobachtet. Zu Unrecht, wie zuletzt das Oberverwaltungsgericht Münster urteilte.

Der Fall Gössner ragt hervor, weil der Jurist sehr lange im Fokus der Sicherheitsbehörden stand. Gleichwohl wirft er ein Schlaglicht darauf, wie immer stärker von digitaler Überwachungstechnologie Gebrauch gemacht wird. Die Sicherheitsbehörden fürchten, vom technologischen Fortschritt abgehängt zu werden, und weiten ihre Befugnisse immer weiter aus.

Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamts (BKA), schlägt Alarm: „Es kann nicht sein, dass das Internet ein rechtsfreier Raum ist. Wir müssen Bürger und Unternehmen schützen“, sagte Münch dem Handelsblatt. „Und dazu gehört, dass wir auch in der Lage sein müssen, in diesem Raum zu ermitteln.“

Datenschützer sorgen sich hingegen über die schrittweise Aushöhlung von Grundrechten und den Aufbau eines Überwachungsstaats. Tatsächlich hat die digitale Überwachung unter der Großen Koalition deutlich zugenommen. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken hervor, die dem Handelsblatt vorliegt. Ein Beispiel: Der Verfassungsschutz verschickte im ersten Halbjahr 2018 etwas mehr als 103 000 sogenannte stille SMS zur Ortung von

Handys. Das sind fast doppelt so viele wie vor vier Jahren. Ein Jahr zuvor, als Union und FDP noch die Regierung stellten, waren es knapp 29 000 solcher Nachrichten.

Mithilfe heimlich verschickter Kurznachrichten können Sicherheitsbehörden herausfinden, wo sich Mobiltelefone befinden und Bewegungsprofile erstellen. Die Nachrichten werden auf dem Display des Empfängers nicht angezeigt, das Telefon bestätigt jedoch unbemerkt den Eingang der SMS. Auch das BKA nutzte das Mittel der „stillen SMS“ zuletzt immer öfter. Beim Bundeskriminalamt nahm die digitale Überwachung von knapp 24 000 heimlich verschickter SMS im ersten Halbjahr 2017 auf fast 31 000 im ersten Halbjahr 2018 zu. Seit August darf das BKA zudem im großen Umfang die Daten von Flugpassagieren sammeln, die von Deutschland aus ins Ausland fliegen, in Deutschland landen oder

zwischenlan-  
den. Dazu ge-  
hören etwa Na-  
men und Adres-  
sen der Passagiere  
und mit viel Gepäck je-  
mand gereist ist. Die darf das  
BKA dann bis zu fünf Jahre spei-  
chern. Diese Beispiele zeigen: Unter  
Union und SPD hat sich der deutsche  
Staat immer mehr Zugriffsrechte im  
Digitalen verschafft.

Doch der Überwachungsseifer wird  
immer wieder vor Gerichten ange-  
griffen, wie nicht nur die Debatte um  
den Staatstrojaner, sondern auch der  
vorläufige Stopp der Vorratsdaten-  
speicherung belegt. Im April hatte  
das Verwaltungsgericht Köln geur-  
teilt, dass das erst 2015 neu aufgeleg-  
te deutsche Gesetz zur Speicherung  
von Verbindungsdaten nicht mit eu-

ropäischem Recht vereinbar ist. BKA-  
Chef Münch hat dafür kein Verständ-  
nis. „Wir brauchen die Vorratsdaten-  
speicherung“, sagte er. „So haben  
wir im vergangenen Jahr rund 8400  
Verdachtsfälle von Kinderpornogra-  
fie einstellen müssen, weil die nicht  
mehr gespeicherte IP-Adresse der  
einzige Ermittlungsansatz war.“

Doch den Sicherheitsbehörden  
sind die Bedenken der Bevölkerung  
bewusst. BKA-Chef Münch betont da-  
her, dass der Staatstrojaner nur spo-  
radisch eingesetzt werden soll. „Wir  
leben im Zeitalter verschlüsselter  
Kommunikation“, sagte er. „Bei be-  
sonders schweren Straftaten muss es  
im Einzelfall und auf Grundlage ei-  
ner richterlichen Anordnung mög-  
lich sein, diese zu überwachen.“ We-  
gen der Verbreitung von Verschlüs-  
selungstechnologien sei es von

großer Bedeutung, dass Ermittler  
auch auf diese Weise geschützte Da-  
ten zugreifen könnten. Klar sei aber  
auch, so Münch: „Solche Instrumen-  
te müssen höchste Sicherheitsstan-  
dards erfüllen, damit deren Ergeb-  
nisse vor Gericht als Beweismittel zu-  
gelassen werden.“

Kritiker dürfte das kaum beruhigen.  
Die zunehmende Nutzung digi-  
taler Überwachungstechniken folge  
einem langfristigen Trend, dessen  
Ende nicht absehbar sei, sagt der  
Hamburger Datenschützer Johannes  
Caspar. „Unter dem Aspekt des  
Schutzes von digitalen Grundrechten  
und Bürgerrechten ist diese Entwick-  
lung bedrohlich.“

So gesehen ist es auch wenig über-  
raschend, dass die „Funkzellenabfra-  
gen“ der Behörden stark zugenom-  
men haben. Dabei fordern die Er-  
mittler, wenn sie einem Verdächtigen  
nicht auf die Spur kommen, eine Lis-  
te aller Handys an, die in der Nähe  
des Tatorts eingeschaltet waren. Das  
Bundeskriminalamt setzte in der ers-  
ten Jahreshälfte 2018 insgesamt 20

Funkzellenabfragen ein, vier Jahre  
zuvor waren es drei. Die Bundespoli-  
zei machte 64 Mal von dem Fahn-  
dungsinstrument Gebrauch und da-  
mit auch mehr als vor vier Jahren  
(unter 50). Das Problem: Bei der Ab-  
frage gehen nicht nur die Daten der  
Verdächtigen ins Netz, sondern  
auch die von Unbeteiligten.

Der Linksfraktionsabgeordnete An-  
drej Hunko, der die Zahlen abgefragt  
hat, spricht von einem „regelrechten  
elektronischen Spitzelapparat“, der  
sich oft in einer rechtlichen Grauzo-  
ne bewege und auch parlamentari-  
sch nur schwer zu kontrollieren sei.  
Dagegen verteidigt der Geheim-  
dienstexperte der Unions-Bundes-  
tagsfraktion, Patrick Sensburg (CDU),  
das rege Überwachungsinteresse mit  
der zunehmenden Terrorbedrohung.  
Es gebe mehr Personen, die wegen  
der Gefahr, Anschläge begehen zu  
wollen, überwacht müssten, sagte  
Sensburg dem Handelsblatt. „Wir  
müssen von unseren Polizeibehör-  
den erwarten können, dass sie wis-  
sen, wo Gefährder sich aufhalten.“

Der Bundesvorsitzende der Ge-  
werkschaft der Polizei (GdP), Oliver  
Malchow, trat zugleich dem Eindruck  
entgegen, die digitale Überwachung  
könnte einer „gläsernen Gesell-  
schaft“ Vorschub leisten könnte. „Die  
Polizei muss immer konkrete Tatsa-  
chen für eine Gefahr oder Straftat ha-  
ben, um überhaupt ermitteln zu könn-  
en“, betonte er. Zudem gebe es für  
müsse ein Gericht diesen Maßnah-  
men zustimmen.



# Verluste können befristet abgezogen werden

**A**m Mittwoch der vergangenen Woche hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf gegen den Steuerbetrag beim Onlinehandel beschlossen. Neben den Änderungen zur Umsatzsteuer enthält das Gesetz aber auch die Regelung zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften. Die Vorschrift des Paragraphen 8c des Körperschaftsteuergesetzes war im vergangenen Jahr teilweise für verfassungswidrig erklärt worden.

Betroffen ist der teilweise Verlustausschluss, wenn innerhalb von fünf Jahren in der Summe mehr als 25 Prozent und bis zu 50 Prozent der Anteile übertragen werden. Bei diesem sogenannten schädlichen Beteiligungserwerb stehen der Gesellschaft die Verluste nach der Anteilsübertragung damit anteilig nicht mehr zur Minderung der Steuer in den Folgejahren zur Verfügung. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber beauftragt, bis zum Ende dieses Jah-

res eine Neuregelung zu treffen, die rückwirkend ab 2008 gelten soll.

Im Gesetzentwurf erfolgt dies durch eine zeitlich begrenzte Anwendungsregel. Danach tritt der anteilige Verlustausschluss aufgrund von schädlichen Beteiligungserwerben, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016 stattgefunden haben, nicht ein. Auf schädliche Beteiligungserwerbe, die nach dem 31. Dezember 2015 stattgefunden haben, soll die Vorschrift dann aber wieder anwendbar sein.



# Mehr Geld für kleine Einkommen

**D**ie SPD will wieder zur Stimme der Arbeiterklasse werden. Um zu beweisen, dass sie das ernst meint, will die Partei die Sozialversicherung tiefgreifend reformieren. Ab nächstem Jahr sollen Geringverdiener weniger Sozialbeiträge zahlen als bisher, fünf Millionen Beschäftigte werden laut Arbeitsministerium dadurch entlastet. „Geringverdiener müssen mehr Geld in der Tasche haben“, sagt Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD).

Berechnungen des Ökonomen Frank Hechtner von der TU Kaiserslautern, die dem Handelsblatt vorliegen, zeigen: Das wird durch die Reform tatsächlich der Fall sein. Wer 850 Euro im Monat verdient, hat im nächsten Jahr 339 Euro mehr in der Tasche. Viel Geld für jemanden mit diesem Einkommen. Und doch ist die Reform umstritten. In ungewohnter Eintracht wird der SPD-Vorschlag sowohl von Gewerkschaften wie von Wirtschaftsverbänden kritisiert.

Die Idee zur Reform der Sozialversicherung haben sich die Sozialdemokraten von Österreich abgeschaut. Ähnlich wie in der Alpenrepublik hebt die Bundesregierung die Grenze, ab der Bürger volle Sozialabgaben zahlen müssen, an: von 850 auf 1300 Euro Monatseinkommen. Zwischen diesen beiden Beträgen verläuft eine sogenannte „Gleitzone“, in der mit steigendem Einkommen die fälligen Sozialbeiträge ansteigen.

Der Clou aus SPD-Sicht: Während von Steuersenkungen aufgrund der Mechanik des Steuersystems immer auch Gutverdiener profitieren, kommt die Reform der Sozialbeiträge fast nur unteren Einkommen zugute. Wer etwa 1000 Euro im Monat verdient, muss von seinem Gehalt nicht mehr 20,62 Prozent an Sozialbeiträgen abführen, sondern nur noch 18,47 Prozent, zeigen Hechtners Berechnungen. Das entspricht einer Entlastung von immerhin 22 Euro im Monat oder 259 Euro im Jahr.

Wer mehr verdient, hat von der Reform dagegen wenig. Ein Beschäftigter mit 1300 Euro Monatseinkommen hat schon nur noch 102 Euro im Jahr mehr zu Verfügung. Wer 4000

Euro im Monat einstreicht wird zwar um 312 Euro entlastet, aber damit weniger als derjenige mit 850 Euro Einkommen - und das, obwohl er mehr Sozialbeiträge abführt. „Die Reform ist zu begrüßen, da sie Geringverdiener gezielt und spürbar entlastet“, sagt Ökonom Hechtner.

Wirtschaftsverbände und Gewerkschafter sehen das anders. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hält Entlastungen für untere Einkommen zwar für „notwendig und sinnvoll“. Der gewählte Weg sei aber falsch. „Dieser Vorschlag ist reine Symbolpolitik“, heißt es harsch in einem Positionspapier der Gewerkschaft.

Einkommen zu entlasten, „die ohnehin nicht existenzsichernd sind“, ergibt aus Sicht des DGB grundsätzlich keinen Sinn. Aber auch mit den Details der Reform ist die Gewerkschaft unzufrieden. So seien die Entlastungen für Einkommen zwischen 1100 und 1300 Euro nur gering. Darüber hinaus würden mit der Reform vor allem Teilzeitstellen mit 16 bis 26 Arbeitsstunden gefördert. Denn wer voll arbeitet und den Mindestlohn verdient, profitiere von der Reform schon gar nicht mehr, weil er „zu viel“ verdient.

Der DGB moniert auch, dass die Reform „der Sozialversicherung Einnahmen zulasten der übrigen Beitragszahler entzieht“. Denn anders als bisher vermindern sich die Rentenansprüche für Geringverdiener nicht, wenn sie weniger Sozialbeiträge zahlen. Für Kritiker ist das ein Anschlag auf das Grundprinzip des Rentensystems, wonach die Rentenhöhe von der Höhe der Beiträge abhängt.

Diese Begünstigung von Geringverdienern sei „ungerecht gegenüber

den übrigen Beitragszahlern, deren Beiträge sich damit weniger lohnen“, sagt auch Wolfgang Steiger, Generalsekretär des CDU-Wirtschaftsrats, eines der CDU nahestehenden Wirt-

schaftsverbands. Zudem sei die Maßnahme nicht zielgenau. Denn nicht nur Geringverdiener profitierten davon, sondern überwiegend Teilzeitbeschäftigte. Doch ob die im Alter bedürftig seien, sei keineswegs klar.

So kam eine Studie im Auftrag der arbeitgebernahen Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) zu dem Schluss, dass viele Teilzeitkräfte gar nicht unter Altersarmut leiden würden. „Es kann kein kausaler Rückschluss von Einkünften im Midijobbereich auf Altersarmut geschlossen werden“, sagte Studienautor Christian Hagist von der WHU Otto Beisheim School of Management.

Aus Sicht von Arbeitsminister Heil sind die 600 Millionen Euro für die Reform dagegen „gut angelegtes Geld“. Es sei „sozial gerecht“, Geringverdiener über die Sozialversicherung zu entlasten. „Niedrigverdienern nützt keine Steuerreform, weil diese Menschen ohnehin wenig oder gar keine Steuern zahlen.“

**Die geplante Reform der Sozialversicherung würde Geringverdiener kräftig entlasten. Dennoch ist der SPD-Vorschlag umstritten.**

**Martin Greive** Berlin





**Sozialleistungsträger  
haben besondere Beratungspflicht**

KARLSRUHE - Der Bundesgerichtshof (BGH) stärkt Menschen den Rücken, die sich im Geflecht der Sozialleistungen nicht zurechtfinden. Die Mitarbeiter der verschiedenen Träger hätten eine besondere Beratungs- und Betreuungspflicht, die auch über den eigenen Bereich hinausgehen könne, entschieden die obersten Zivilrichter am Donnerstag in Karlsruhe. Im konkreten Fall war einem schwerbehinderten Mann über Jahre eine volle Erwerbsminderungsrente entgangen, weil seine Mutter als Betreuerin stattdessen beim Landratsamt im sächsischen Meißen Leistungen der Grundsicherung beantragt hatte. (Az. III ZR 466/16) Dem Urteil zufolge hätte die Sachbearbeiterin die Frau zumindest darauf aufmerksam machen müssen, dass eine Rentenberatung hier sinnvoll sei - auch ungefragt. Der Sohn hat den Landkreis auf Schadenersatz verklagt, ihm seien von 2004 bis 2011 mehr als 50 000 Euro entgangen. dpa

## Wer tötete Ursula Herrmann?

Auch Augsburger Zivilrichter halten Verurteilten für den Täter

Von **Dominik Baur**, München

Im Prozess um eines der aufsehenerregendsten Verbrechen in der Geschichte der Bundesrepublik, hat der Bruder des Opfers gewonnen - und ist doch enttäuscht von dem Urteil.

In der Tat ist es ein verwickelter Fall. Das fängt schon damit an, dass der fast 37 Jahre zurückliegende Mord an der zehnjährigen Ursula Herrmann nicht vor einer Strafkammer verhandelt wurde. Stattdessen ging es formal nur um eine Zivilklage Michael Herrmanns gegen den rechtskräftig verurteilten Mörder seiner Schwester, Werner M. Auf 20.000 Euro Schmerzensgeld hatte ihn der Musiklehrer vor dem Landgericht Augsburg verklagt - wegen eines Tinnitus, den er infolge eines früheren Strafprozesses erlitten hat. Doch damit wollte Herrmann lediglich erreichen, dass der Fall noch einmal aufgerollt würde.

Der Fall: Im September 1981 wurde Ursula Herrmann entführt, die Familie erpresst. Zwei Millionen Mark sollte sie zahlen. Doch drei Wochen später wurde das Mädchen tot aufgefunden. Der oder die Täter hatten es in einer Holzkiste im Wald vergraben. Fast 30 Jahre später, im Jahr 2010, wurde Werner M. in Augsburg wegen der Tat verurteilt. Doch an seiner Täterschaft gibt es Zweifel. Der Prozess sollte Herrmann nun Sicherheit darüber geben, wer seine Schwester ermordet hat. Inzwischen, so sagte der Kläger nach dem Urteil, gehe er sogar davon aus, dass der falsche Mann im Gefängnis sitzt.

Das Gericht sprach Herrmann nun 7.000 Euro Schmerzensgeld zu. In dem Verfahren waren erneut mehrere Zeugen vernommen worden. Das Gericht gelangte am Ende jedoch zu der Überzeugung, dass Werner M. zu Recht verurteilt worden war - also auch der richtige Adressat einer Schmerzensgeldklage sei.



# Nur Glimpf für Deutschland

Was darf man warum mit Nationalfahnen machen – und was nicht?  
Nach dem Urteil des Berliner Kriminalgerichts analysiert die taz die Rechtslage

Von **Christian Rath**

Die schwarz-rot-goldene Fahne darf nicht verunglimpft werden. Auf den ersten Blick ist dabei vieles strafbar. Im konkreten Fall muss aber immer mit den Grundrechten, vor allem der Meinungsfreiheit, abgewogen werden.

Das Amtsgericht Berlin-Tiergarten hatte am Dienstag einen 38-jährigen zu einer Geldstrafe von 2.500 Euro (50 Tagessätze) verurteilt (*siehe taz vom Mittwoch*). Er hatte an seinem Arbeitsplatz eine Deutschlandfahne aufgehängt, bei der der goldene Streifen abgeschnitten war, und Bilder davon ins Internet gestellt.

Die „Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole“ ist in Deutschland unter Strafe gestellt (Paragraf 90a des Strafgesetzbuchs). Es drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, wobei es in der Praxis wohl stets Geldstrafen gibt. Im Jahr 2016 gab es bundesweit sieben Verurteilungen wegen dieses Delikts.

Wenn es um Fahnen geht, ist verschiedenes strafbar: Öff-

entlich gezeigte Fahnen dürfen nicht zerstört und beschädigt werden. Auch darf kein „beschimpfender Unfug“ mit ihnen getrieben werden. Wer die Fahne öffentlich aufgehängt hat – der Staat oder Privatpersonen – ist dabei egal.

Aber auch mit seinen eigenen Fahnen darf man nicht tun und lassen, was man will. Denn als staatliches Symbol sind die Flagge, das Wappen und die Nationalhymne davor geschützt, dass sie „verunglimpft“ werden. Das gilt sogar für die deutschen „Farben“, also das Design „Schwarz-Rot-Gold“. Geschützt sind damit also auch Autorückspiegelüberzieher in den Nationalfarben und sogar schwarz-rot-gold gestrickte Socken (wenn die Farbanordnung stimmt).

Als „Verunglimpfung“ bezeichnet man, wenn die Flagge oder die Farben beschimpft oder verächtlich gemacht werden. Dies muss entweder öffentlich oder in einer Versammlung oder „in einer Schrift“ geschehen, wobei auch das Internet genügt. Wer seine Flagge im eigenen Hinterhof beschmutzt, macht



sich also, ganz unabhängig von der Intention, nie strafbar.

Nun hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe diese recht weite Strafvorschrift inzwischen einschränkend ausgelegt. So stehen die Farben „Schwarz-Rot-Gold“ nicht für den Staat an sich, sondern für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, also für Demokratie, Rechtsstaat und Schutz der Menschenwürde. Wer auf

### Selbst Autospiegel- überzieher sind gesetzlich geschützt

der deutschen Fahne herumtrampelt, weil er sich über die Leistung der Fußball-Nationalmannschaft der Männer geärgert hat, macht sich also nicht strafbar.

In einem Beschluss von 1990 hat Karlsruhe auch die Bestrafung wegen einer Collage verhindert, bei der ein Mann

scheinbar auf eine deutsche Fahne uriniert. Hier sei es um die Kritik an der Militarisierung des Staates und den Missbrauch der Fahne bei öffentlichen Vereidigungen gegangen, nicht um Kritik an der Demokratie an sich.

In einer Entscheidung von 2008 beanstandete das Bundesverfassungsgericht die Verurteilung eines Rechtsradikalen, der die Bundesflagge mit den Worten „Schwarz-Rot-Senf“ beschrieb. Dabei habe er zwar auf republikfeindliche Hetzparolen der Weimarer Republik Bezug genommen. Es sei jedoch fraglich, ob das heute noch jemand verstehe.

Die wichtigste Einschränkung des Verfassungsgerichts ist jedoch der Verweis auf die Funktion der Grundrechte der Meinungs- und Kunstfreiheit. Machtkritik und Kritik am Staat müssten immer möglich bleiben. Der Schutz staatlicher Symbole dürfe nicht genutzt werden, um den Staat gegen Kritik zu immunisieren. Im Einzelfall müsse deshalb immer der Symbolschutz mit den Grundrechten abgewogen werden. Insofern kommt es also immer darauf an, was der jeweilige „Täter“ mit seiner Aktion ausdrücken wollte.

Der verurteilte Berliner nahm auf den Aufruf „Cut out the gold“ Bezug, bei dem die deutsche Fahne so beschnitten werden sollte, dass am Ende die anarchistischen Farben Schwarz und Rot übrig bleiben sollten. Der Aufruf war verbunden mit Kritik am deutschen Nationalismus. Insofern ist gut vorstellbar, dass die Verurteilung des Berliners in höheren Instanzen, spätestens beim Bundesverfassungsgericht, wieder aufgehoben wird. Bei der Abwägung zwischen Strafgesetzen und Meinungsfreiheit prüft das Verfassungsgericht stets besonders penibel. Die Anwältin des Manns hat bereits Rechtsmittel angekündigt.

## Wenn Meinungen gefährlich werden

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, wann Neonazi-Hetzreden strafbar sind

**Karlsruhe** – Manchmal ist es nur braunes Geraune, manchmal gefährliche Hetze: Der richtige Umgang mit Reden und Texten von Rechtsextremisten fällt der Justiz nicht immer leicht. Nun hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Beschlüssen klargestellt, wo die gerade noch erlaubte Provokation aufhört und die strafbare Volksverhetzung beginnt. Die Grenze verläuft, wenn man so will, zwischen Gesinnung und Gefahr.

Im ersten Fall geht es um die notorische Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck, 89, die – mehrmals wegen Volksverhetzung verurteilt – jüngst in Haft genommen worden war. In zahlreichen Schriften hatte sie darauf beharrt, aus den Standort- und Kommandanturbefehlen von Auschwitz-Birkenau ergebe sich, dass die Häftlinge für die Rüstungsindustrie arbeitsfähig gehalten werden sollten. Das Amtsgericht Verden hatte sie 2016 zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Karlsruhe hat dieses Urteil nun bestätigt – ein klarer Fall von Volksverhetzung, weil damit die historisch belegte Massentötung in Auschwitz geleugnet worden sei. Dies trägt aus Sicht einer Kammer des Ersten Senats schon per se ein hetzeri-

sches Element in sich, denn es könnte bei Rechtsradikalen Aggressionen gegen Andersdenkende auslösen. „Sie trägt damit unmittelbar die Gefahr in sich, die politische Auseinandersetzung ins Feindselige und Unfriedliche umkippen zu lassen.“

Wie schwierig diese Grenzziehung ist, zeigt der zweite Fall. Das „Netzradio Germania“ hatte 2012 die Audiodatei eines Redners veröffentlicht, der von der „Lügenpropaganda der alliierten Siegermächte“ fabulierte. Der Autor wollte erkennbar den Massenmord der Nazis relativieren, er sprach von der „schon vor zehn Jahren nachgewiesenen Vier-Millionen-Lüge von Auschwitz“ und von „angeblichen Zeugen“, die gelogen hätten, „wenn sie

wohlfeil behaupteten, es wären auf deutschem Boden, ob in Dachau, Buchenwald oder Bergen-Belsen Häftlinge vergast worden“.

Das Landgericht Paderborn verurteilte den Radiobetreiber zu einer Geldstrafe – zwar nicht wegen einer flagranten Holocaustleugnung, wohl aber wegen Verharmlosung des Nationalsozialismus. Das Verfassungsgericht hob dieses Urteil nun auf. Seine Begründung läuft darauf hinaus, dass auch eine abstoßende Beschönigung der Nazi Herrschaft noch zulässig sein kann, solange damit nicht der „öffentliche Frieden“ gestört wird. Eine bloße „Vergiftung des geistigen Klimas“ rechtfertigt noch kein Verbot, ebenso wenig „der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte“. Anders verhält es sich mit Appellen zum Rechtsbruch oder aggressiver Emotionalisierung: Wenn Meinungsäußerungen die „rein geistige Sphäre“ verlassen und „erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen“, erst dann schlägt laut Verfassungsgericht die Stunde des Strafrechts. WOLFGANG JANISCH



## Minister Stamp gegen Stadt Bochum

Wegen der Abschiebung von Sami A. droht Bochum ein Zwangsgeld. Das würde NRW zugute kommen

Von **Anett Selle**, Köln

Was sich in Nordrhein-Westfalen gerade abspielt, wirkt wie aus einem Drehbuch abgeschrieben. Ein Amt wird über einen bevorstehenden Abschiebetermin bewusst im Unklaren gelassen, ein Gericht nicht informiert, in der Folge geht ein Abschiebeverbot erst ein, als der Abzuschiebende schon im Flieger sitzt. Nun sieht es so aus, als würde derjenige, der das alles zu verantworten hat, davon indirekt profitieren.

Aber der Reihe nach: Sami A., ein mutmaßlicher ehemaliger Leibwächter von Osama Bin Laden, wurde am 13. Juli abgeschoben. Diese Abschiebung hat das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen als „grob rechtswidrig“ bezeichnet, da ein Abschiebeverbot am Freitagmorgen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) übermittelt worden war.

Sami A. wurde dennoch den tunesischen Behörden übergeben. Nach seiner Abschiebung befand sich Sami A. zunächst in Untersuchungshaft, die tunesischen Behörden ermitteln wegen Terrorverdachts. Nach 15 Tagen Haft, am 27. Juli, entschied ein Untersuchungsrichter die vorläufige Freilassung von Sami A. Seinen Pass behalten die tunesischen Behörden aber nach wie vor ein – was eine Rückholung zusätzlich erschwert.

Währenddessen geht es in Deutschland rund: Das VG Gelsenkirchen hatte der Stadt Bochum eine Frist zur Rückholung gesetzt, andernfalls droht ein Zwangsgeld von 10.000 Euro. Bochum gilt hier als rechtlich zuständig, weil Sami A. dort vor seiner Abschiebung wohnhaft war. Während die Frist lief, trafen sich Rechts- und Integrationsausschuss des Landes am 20. Juli zu einer Sondersitzung. Auch NRW-Integrationsminister Joachim Stamp (FDP) war zugegen. Die Sitzung sollte klären, warum sowohl das Bamf als auch das VG über den bevorstehenden Abschiebetermin nicht informiert waren – was zu dem verspäteten Eingang des Abschiebeverbots führte.

Stamp übernahm die Verantwortung für das Vorgehen: „Wir sprechen nur mit den Rechtsstellen, die zwingend von uns informiert werden müssen“, sagte er. Die Abschiebung von Sami A. habe sein Ministerium zusammen mit der Bundespolizei organisiert. Stamp habe verhindern wollen, dass es zu „Durchstechereien“ komme, gefolgt von Maßnahmen, die das Vorhaben „torpedieren“. Davon, dass beim VG noch eine Entscheidung anhängig war, habe er nichts gewusst. Nun ist Sami A. außer Landes – aber das Vorgehen hat Folgen für Bochum.

Die vom VG Gelsenkirchen gesetzte Frist zur Rückholung hat das Oberverwaltungsgericht in Münster bestätigt. Bochum habe bislang keinerlei Bemühung gezeigt, Sami A. zurückzuholen, schreibt das Gericht in seiner Begründung. Die Frist lief bis Dienstag um Mitternacht. Die Anwältin von Sami A. hatte angekündigt, die Zahlung des Zwangsgelds unmittelbar nach Fristablauf einzufordern. Sollte es zur Zahlung kommen, flösse das Geld der SPD-regierten Stadt in eine Staatskasse, so ein Sprecher des VGs. Genauer: in eine Landeskasse. Und so würde die CDU/FDP-Landesregierung von der Unrechtmäßigkeit ihrer eigenen Abschiebung einen finanziellen Vorteil haben.



# Letzte Instanz

Wenn Verwaltungsgerichte Asyl-Entscheidungen prüfen,  
urteilen sie oft unter bedenklichem Zeitdruck

## Sieben Zentren

Am Mittwoch sind in Bayern die ersten sieben sogenannten „Ankerzentren“ für neu angekommene Asylbewerber in Betrieb gegangen. In ihnen sind Flüchtlinge für die Dauer ihres Verfahrens untergebracht. Die Abkürzung „Anker“ steht für „Ankunft, Entscheidung, Rückführung“. In den Einrichtungen sind die zuständigen Behörden, vom Asylbundesamt bis zum Gesundheitsamt, vertreten, um die Anträge möglichst rasch zu bearbeiten. Alleinreisende sollen dort maximal 18, Familien maximal sechs Monate wohnen. Scharfe Kritik übte unter anderem die Organisation „Save the Children“: Die Zentren böten ob ihrer Größe keine geschützten Räume. Auch der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Röhrig, kritisiert die Unterkünfte. Er erinnerte, dass viele Kinder auf der Flucht Schreckliches erlebt hätten. Die Zentren, wo viele Menschen auf engstem Raum zusammenleben, seien aber keine sicheren Orte, so Röhrig. „Ich fordere grundsätzlich eine dezentrale Unterbringung von Familien mit Kindern in geschützten Unterkünften.“

Seit Mittwoch gilt auch das neue Gesetz für den Familiennachzug zu subsidiär Geschützten; maximal 1000 Angehörige pro Monat dürfen nachziehen. Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) sagte, so werde eine „ausgewogene Balance zwischen der Integrationskraft unserer Gesellschaft, Humanität und Sicherheit“ geschaffen. Kritiker bemängeln etwa, dass Nachzugskriterien wie humanitäre Gründe oder die Integrationsleistung zu unspezifisch seien. BEKA

VON JANA ANZLINGER  
UND JURI AUEL

**München** – Besida Megbele reibt sich die Augen und versucht, ihre Schluchzer runterzuschlucken. Während sie der Richterin zuhört, hält sie den Kopf gesenkt. Sie schaut die schwarze Handtasche auf ihrem Schoß an, ihre billigen Stoff-Sneaker, die rot lackierten Fußnägel der Dolmetscherin, die Englisch mit bayerischem Akzent spricht, den braunen Teppichboden in dem kleinen Saal des Verwaltungsgerichts in München. „Das ist eine relativ komplizierte Rechtslage hier“, sagt die Richterin.

Sie verhandelt heute den ganzen Vormittag Asylklagen – so wie die meisten der etwa 100 Richter im Haus. In mehr als drei Viertel der Fälle geht es um abgelehnte Asylanträge. Fast jede Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) landet vor Gericht. Das ist nicht nur in München so. Bundesweit hat das Bamf im vergangenen Jahr mehr als 340 000 Anträge aus inhaltlichen oder formalen Gründen abgelehnt. Im selben Zeitraum haben etwa 328 000 Flüchtlinge dagegen Klagen eingereicht.

In mehr als jedem dritten Fall, über den Gerichte inhaltlich entscheiden, wird der Bamf-Bescheid zugunsten der Antragsteller korrigiert. 2017 waren es rund 40 Prozent, im ersten Quartal 2018 fielen 33 Prozent der Urteile zugunsten der Flüchtlinge aus. Eine häufige Begründung der Verwaltungsrichter ist, dass individuelle Umstände nicht ausreichend geprüft wurden oder nicht in die Entscheidung eingeflossen sind. Mit anderen Worten: In Zehntausen-

den Fällen habe die Behörde geschlampt oder Fehler gemacht, und ohne die Richter hätte es niemand korrigiert.

Die Nigerianerin Besida Megbele, die eigentlich anders heißt, ist über Italien in die EU eingereist, in Italien hatte sie auch eine Aufenthaltserlaubnis. Das hat sie dem Bamf schon 2016 so gesagt. Für ihren Asylantrag wäre dementsprechend eigentlich Italien zuständig. Dennoch hat sich das Bamf monatelang damit aufgehalten zu prüfen, ob sie in Nigeria wirklich in Lebensgefahr war, weil ihr Bruder und ihr Mann dort politische Gegner sind. Ob sie wirklich ein Opfer von Genitalverstümmelung ist. Ob ihr Asthma und ihr hoher Blutdruck wirklich einer Abschiebung im Wege stehen würden. Das Bamf entschied schließlich gegen sie. Megbele solle zurück nach Nigeria. Erst wenige Tage vor der Gerichtsverhandlung fand die Behörde das Dokument aus Italien wieder. Das heißt: Die deutsche Behörde hat etwas entschieden, was eigentlich den Italienern vorbehalten gewesen wäre. „Wir haben hier eine Sachentscheidung, die so nicht hätte erfolgen dürfen“, sagt die Richterin.

Süddeutsche Zeitung vom 02.08.2018

### **Es gibt kaum Rechtsmittel, um in Asylstreitigkeiten gegen ein Urteil vorzugehen**

Die Münchner Anwältin Gisela Seidler verbringt viel Zeit mit Geflüchteten in Gerichtssälen. Sie hat sich auf Asylrecht spezialisiert, ist Vorsitzende des Ausschusses für Migrationsrecht im Deutschen Anwaltverein. „Es kommt immer wieder vor, dass Gerichte das Bamf kräftig abwatschen“, sagt sie. „Viele Bescheide sind einfach juristisch sehr schlecht gemacht, weil sie von unerfahrenen Mitarbeitern erstellt worden sind.“ Die Justiz sei ein wichtiges Korrektiv im Asylverfahren.

Megbele kramt nach einem Taschentuch. Das Bamf muss sich nun erneut mit ihr befassen. Vergeblich hat sie gehofft, dass es heute vorbei sein würde. Wenn die Behörde entscheidet, dass sie nach Italien abgeschoben werden soll, könnte sie erneut klagen. Ungefähr in einem Jahr würde sie dann wieder hier sitzen.

Die Gerichtsverfahren dauern durchschnittlich elf Monate. Wie sich so ein Verfahren hinziehen kann, erlebt auch die Anwältin Seidler. Es kommt nicht selten vor, dass sie einen Fall über einen langen Zeitraum begleitet und etliche Kilometer zum Gericht fährt, ohne zu wissen, ob sie dafür überhaupt Geld bekommt. Denn weil den Flüchtlingen vermehrt Sachleistungen ausgegeben werden, haben viele kein Geld, die Anwältin zu bezahlen. Und Prozesskostenhilfe gebe es erst kurz vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, der oft erst nach einem Jahr stattfindet. Deswegen macht es sie zornig, wenn Politiker Begriffe wie „Asyltourismus“ und „Anti-Abschiebe-Industrie“ verwenden.

Megbele verlässt das Verwaltungsgericht mit hängenden Schultern. Die Richterinnen macht nur eine kurze Pause, dann verhandelt sie den nächsten Fall. Im Saal nebenan kommt die Richterin hinter ihrem Pult hervor, um Spielzeugautos und Buntstifte zu verteilen. Sie hofft, dass sich Promise und Joseph damit während der Verhandlung ablenken können. Ihre Mutter, Grace Adesina, hat niemanden, der den Zweijährigen und den Vierjährigen betreuen könnte. Adesina ist mit dem Vater der

Kinder aus Nigeria geflohen, die Beziehung hat nicht gehalten. Die Familie heißt in Wahrheit ebenfalls anders. Das Bamf hat ihre Anträge abgelehnt und droht Mutter und Kindern mit der Abschiebung.

Dieses Gerichtsverfahren ist ihre letzte Chance, in Deutschland zu bleiben. Das ist für Seidler das Hauptproblem des deutschen Asylsystems: Es gibt so gut wie keine Rechtsmittel, um in Asylstreitigkeiten die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts anzufechten. Eine Instanz – und das war's. „In den meisten Fällen entscheidet ein Richter, der nur noch den Himmel über sich hat“, sagt sie.

Grace Adesina gibt als Fluchtgrund an, die Mitglieder einer „secret society“, einer Geheimorganisation, hätten sie gefangen gehalten. Es gibt in Nigeria mehrere solcher Gruppen, gut vernetzte Kulte, die Menschen mit schwarzer Magie drohen. Ob Adesina wirklich von der Gruppe bedrängt wurde, versucht die Richterin herauszufinden, indem sie nach Details fragt und immer wieder nachhakt. Wo war Adesina, als die Männer sie verschleppten? Wo wurde sie festgehalten? Wann genau drohten sie, ihr den Arm abzuschneiden?

Schon früh zeichnet sich ab, dass die Sitzung länger dauern dürfte als die vorgesehene Dreiviertelstunde. Die enge Taktung der Fälle ist nicht unproblematisch. Einige Anwälte würden auf Beweisanträge verzichten, um den Terminplan nicht zu sprengen und es sich nicht mit dem Richter zu verscherzen, sagt Anwältin Seidler.

### **Den Berg von Asylfällen können die Gerichte erst nach und nach abtragen**

Ihrer Auffassung nach bemühen sich die Gerichte sehr, die Arbeit ordentlich zu machen. Jedoch gebe es Richter, die besonders viele Fälle in einen Tag pressen. Dadurch werde es nahezu unmöglich, die oft schwierigen Fälle umfassend aufzuklären – was dazu führe, dass die Vorsitzenden oft gegen den Kläger entschieden.

Obwohl wieder weniger Menschen in Deutschland Schutz suchen als 2015 und 2016, können die Richter den Berg von Fällen nur verzögert abtragen, sagt Florian Schlämmer, Richter und Pressesprecher des Münchner Verwaltungsgerichts. Jede

der 30 Kammern des Gerichts ist auf bestimmte Länder spezialisiert. Das soll den Richtern ermöglichen, die Fälle der Kläger möglichst gut einschätzen zu können. 20 neue Richter sind extra für Asylstreitigkeiten eingestellt worden, momentan ist eine weitere Kammer in der Planung. Trotz der Verstärkung, sagt der Pressesprecher, bleiben Fälle aus anderen Bereichen liegen. „Zum Beispiel wurde über Baugenehmigungen früher in sieben Monaten entschieden, jetzt kann so ein Verfahren ein Jahr dauern.“

Während Grace Adesina befragt wird, versucht Promise, im Gerichtssaal Papierflieger zu basteln. Aus dem Kindergarten weiß er, wie die aussehen sollen. Währenddessen plappert er vor sich hin, auf Deutsch. Promise liebt Flugzeuge, neulich hat er ein besonders großes gesehen. Er würde zu gern selbst mal an einem der kleinen Fenster sitzen und alles von oben betrachten. Ob er bald gezwungen sein wird, in ein Flugzeug zu steigen, erfährt die Familie heute noch nicht. Die Richterin trifft die Entscheidung nach der Sitzung. Die Urteilsbegründung kommt dann per Post. Wie es am Verwaltungsgericht üblich ist.

## Glotzen als Bürgerpflicht

Da ist mir aber ein Stein vom Herzen gefallen. Was hätte ich ohne „Verstehen Sie Spaß?“ oder „Die Helene Fischer Show“ gemacht, ohne Fußball in der „Sportschau“, den „Tatort“ oder die vielen Quiz-Sendungen? Einmal mehr hat uns das BVerfG vor dem Untergang des Abendlandes bewahrt und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrag für verfassungsgemäß erklärt, soweit es nicht um Zweitwohnungen geht (Urt. v. 18.7.2018 – 1 BvR 1675/16 u. a., BeckRS 2018, 15432). In der bloßen Möglichkeit seiner Nutzung als nicht allein dem ökonomischen Wettbewerb unterliegender, die Vielfalt der Berichterstattung gewährleistender Anbieter, der durch authentische und sorgfältig recherchierte Informationen Orientierungshilfe biete, liege der die Erhebung des Beitrags rechtfertigende Vorteil. Dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht nur aus „Tagesschau“ und „heute“ besteht, sondern eine Vielzahl von Sendungen finanziert, die einen eher orientierungslos zurücklassen, hat das Gericht ebenso wenig gewürdigt wie die Frage, warum es so viele Anbieter geben muss. Und warum der öffentlich-rechtliche Rundfunk immer noch Werbung ausstrahlt und damit in Wettbewerb zu dem privaten Rundfunk tritt. Die Beitragspflicht, so das Gericht weiter, begründe auch keinen Zwang zur Konfrontation mit den über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbreiteten Informationen. Der Bürger kann seinen Apparat ja ausschalten; Hauptsache, er zahlt. Das BVerfG bleibt mit seiner Entscheidung der Tradition seiner früheren Rundfunk-Urteile verpflichtet. Der Staat schützt Demokratie, Recht und Freiheit, ob durch Rundfunk, Parteien oder Berufskammern. Manchmal muss der Bürger eben zu seinem Glück gezwungen werden.

Spannender ist die Frage, welche Schlussfolgerungen sich über den Rundfunk hinaus aus dem Urteil ziehen lassen. Gibt es bald die öffentlich-rechtliche Zeitung oder das öffentlich-rechtliche Internet? Den Printmedien laufen die Abonnenten und Anzeigenkunden in Scharen davon. Hier beschränkt sich der Gesetzgeber auf eine kleine Münze und erlaubt den Zeitungsverlagen nach Einführung des § 30 IIb durch die 9. GWB-Novelle, wenn schon nicht redaktionell, so doch wenigstens verlagswirtschaftlich zusammenzuarbeiten, um ihre Basis im intermediären Wettbewerb zu stärken. Doch wenn das nicht reicht? Kommt dann die Zeitungsabgabe? Was auf Printebene zu wenig Pressefreiheit sein könnte, ist im Internet womöglich zu viel. Ob es nun das in der Versenkung verschwundene Gesetz über die Sperrung kinderpornographischer Inhalte oder das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken ist: Regeln gegen ausufernde Freiheit bleiben unbeholfen und Stückwerk. Kein öffentlich-rechtlicher Internet-Rat sorgt für ein Mindestmaß an authentischen und sorgfältig recherchierten Informationen. Insgesamt habe ich den roten Faden im Medienrecht noch nicht erkennen können. Also mache ich lieber den Fernseher an. Bezahlt ist bezahlt. ◦

---

Dr. Christian Treffer ist Rechtsanwalt in Essen



## **Grundsatzentscheidung des BGH: Externe Datenschutzbeauftragte kann keine Syndikusanwältin sein**

Gastbeitrag von Martin W. Huff

**Wer angestellt als externer Datenschutzbeauftragter für Kunden des Arbeitgebers bestellt wird, bekommt keine Syndikusrechtsanwaltszulassung. Warum das laut BGH keine "Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers" sind, zeigt *Martin W. Huff*.**

Rund 18.000 Syndikusrechtsanwälte dürften zurzeit in Deutschland nach dem seit 1. Juni 2016 geltenden Recht für ihre Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber von den 27 regionalen Rechtsanwaltskammern zugelassen sein. Doch einige grundsätzliche Fragen der Zulassung muss der Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) noch klären.

Eine davon betrifft die Auslegung des Merkmals "Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers". Denn als Syndikusrechtsanwalt kann gemäß § 46 Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nur zugelassen und tätig werden, wer solche Rechtsangelegenheiten wahrnimmt.

Das ist jetzt geschehen. Der Senat hat mit einer am Freitag veröffentlichten Entscheidung klargestellt, dass die Tätigkeiten in "Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers" eine Tatbestandsvoraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist. Und dass eine externe Datenschutzbeauftragte nicht in diesem Sinne anwaltliche Beraterin ihres Arbeitgebers ist (BGH, Urt. v. 02.07.2018, Az. AnwZ (Brfg) 49/17). Aber einige Fragen sind weiter offen.

### **Kammer & AGH: Keine Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers**

Eine niedergelassene Rechtsanwältin war seit 2011 bei ihrem Arbeitgeber, einem großen Dienstleistungsunternehmen, das Kunden im Bereich Datenschutz berät, als "Consultant Datenschutz und IT-Compliance" beschäftigt. Insbesondere wurde sie als externe Datenschutzbeauftragte für Kunden ihres Arbeitgebers bestellt und auch intensiv tätig.

LTO vom 06.08.2018

Nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts der Syndikusrechtsanwälte beantragte sie bei der Rechtsanwaltskammer (RAK) Hamburg die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin. Denn als externer Datenschutzbeauftragter sei sie in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers tätig. Nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sei sie fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden. Für die Kunden ihres Arbeitgebers erteile sie Rechtsrat, prüfe Rechtsfragen, führe Vertragsverhandlungen und trete eigenverantwortlich nach außen auf, so dass sie alle Merkmale für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfülle (§ 46 Abs. 3 BRAO).

Die RAK Hamburg lehnte die Zulassung ab. Und zwar insbesondere deswegen, weil die Juristin zwar auch in geringem Umfang anwaltliche Dienstleistung für ihren Arbeitgeber erbringe, aber im Wesentlichen als externe Datenschutzbeauftragte tätig sei. Diese Tätigkeit nehme sie, so die Kammer, zwar weisungsfrei aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz vor. Aber gerade das führe dazu, dass es sich nicht mehr um eine Tätigkeit für ihren Arbeitgeber handle, die Antragstellerin also nicht mehr in "Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers" tätig werde. Denn sie stehe "im Lager" allein des Kunden und nicht mehr ihres Arbeitgebers. Damit könne sie die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllen.

Auch der Anwaltsgerichtshof in der Hansestadt wies im August 2017 die Klage der Antragstellerin ab. Dieses Urteil hat der Anwaltssenat des BGH nun bestätigt. In seiner knapp 40 Seiten umfassenden Entscheidung begründen die Anwaltsrichter ausführlich, warum eine Zulassung in diesem speziellen Fall nicht möglich war.

## **BGH bestätigt: Externe Datenschutzbeauftragte berät Kunden, nicht den Arbeitgeber**

Der Senat stellt zunächst klar, dass die Tätigkeiten in "Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers" eine Tatbestandsvoraussetzung für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist. Diese Voraussetzung muss also erfüllt sein, damit eine Zulassung erfolgen kann. Die Regelung des § 46 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 BRAO ist, so stellt der Senat klar, nicht bloß eine Einschränkung der Rechtsdienstleistungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts, sondern echte Tatbestandsvoraussetzung. So habe es der Gesetzgeber, dessen Motive der BGH ausführlich auswertet, gewollt.

Und diese Voraussetzung erfüllt die Rechtsanwältin nicht. Es reiche nämlich nicht aus, dass die Arbeitgeberin der Anwältin sich gegenüber ihren Kunden zu Erbringung bestimmter Dienstleistungen, auch zur Stellung externer Datenschutzbeauftragter, verpflichtet hat und dazu die Anwältin einsetzt. Auch wenn diese bei ihr angestellt ist und allein von ihr vergütet wird, handelt es sich bei den von einem Datenschutzbeauftragten zu erfüllenden Aufgaben nach neuem wie nach altem Datenschutzrecht um Rechtsangelegenheiten der jeweiligen Kunden der Arbeitgeberin. Sie sind es, denen es nach den gesetzlichen Vorschriften obliegt, die datenschutzrechtlichen Obliegenheiten zu erfüllen. Damit berät die externe Datenschutzbeauftragte überwiegend allein die Kunden ihrer Arbeitgeberin – und ist damit nicht mehr die anwaltliche Beraterin ihrer Arbeitgeberin.

Auch die Ausnahmetatbestände der Beratung von Verbandsmitgliedern (z.B. Gewerkschaften, Arbeitgeber, Mieter und Vermieter) ändern daran aus Sicht des Anwaltssenats nichts. Auch eine Beratung verbundener Unternehmen, die noch als Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO angesehen werden, liege nicht vor. Der BGH sieht im Falle des externen Datenschutzbeauftragten auch keinen Raum für eine Analogie oder eine planmäßige Regelungslücke. Geprägt sei

LTO vom 06.08.2018

das Arbeitsverhältnis auch durch fremde wirtschaftliche Interessen, nämlich die des Kunden des Arbeitgebers.

Das Grundrecht der Berufsausübung gemäß Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz sieht der Senat dadurch nicht beeinträchtigt. Zwar werde in die Berufsfreiheit eingegriffen, dieser Eingriff sei aber verhältnismäßig.

## Was noch nicht entschieden ist

Mit dem ausführlich begründeten Urteil sieht der Senat zu Recht die Tätigkeit des externen Datenschutzbeauftragten nicht als Syndikustätigkeit an.

Er folgt damit der nahezu einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur. Zugleich stellt er aber auch klar, dass auch eine Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes sehr wohl eine "Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers" sein kann. Dann nämlich, wenn sie intern von (juristischen) Mitarbeitern des Arbeitgebers wahrgenommen wird. Diese Tätigkeit kann dann für die internen Datenschutzbeauftragten oder anderweitig mit dem Datenschutz befasste Rechtsanwälte sehr wohl eine Syndikustätigkeit darstellen.

Allerdings bleiben weiterhin Fragen offen, auch dazu, was "Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers" sind. Diese wird der Bundesgerichtshof voraussichtlich am 15. Oktober 2018 beantworten, denn dann stehen insgesamt drei aktuelle Rechtsfragen zur Entscheidung an.

Zum einen wird zu klären sein, ob es Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers sind, wenn dieser Arbeitgeber ausdrücklich über eine Rechtsberatungsbefugnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz oder der Gewerbeordnung verfügt und diese ein Rechtsanwalt für ihn übernimmt. Die Anwaltsgerichtshöfe haben in dieser Fallkonstellation, in der die Dienstleistung – anders als beim externen Datenschutzbeauftragten - ja im Auftrag und für den Arbeitgeber erbracht wird, bisher unterschiedlich entschieden.

Und schließlich wird der BGH an diesem Tag auch die umstrittene Frage entscheiden, ob und unter welchen Umständen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst als Syndikustätigkeiten angesehen werden können. Und es wird um die Frage gehen, was die anwaltliche Tätigkeit prägt, wenn eine weitere Tätigkeit ausgeübt wird.

*Der Autor ist Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln und Rechtsanwalt in der Sozietät Legerlotz Laschet Rechtsanwälte in Köln. Er vertritt zahlreiche Syndikusanwälte in Zulassungsfragen.*

## Zitiervorschlag

Grundsatzentscheidung des BGH: Externe Datenschutzbeauftragte kann keine Syndikusanwältin sein . In: Legal Tribune Online, 06.08.2018 , [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/30185/](https://www.lto.de/persistent/a_id/30185/) (abgerufen am: 06.08.2018 )

Mitreden? Schreiben Sie uns an [leserbrief@lto.de](mailto:leserbrief@lto.de)

Diesen Artikel können Sie nicht online kommentieren. Die Kommentarfunktion, die ursprünglich dem offenen fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs diente, wurde unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit zunehmend missbraucht, um Hass zu verbreiten.

## 219a: Neue Anklageschrift

Gegen Berliner Ärztinnen liegt eine Anklageschrift vor, weil sie über Abtreibungen informieren

Von **Dinah Riese**

„Auch ein medikamentöser, nar-kosefreier Schwangerschafts-abbruch in geschützter Atmo-sphäre gehört zu unseren Lei-stungen.“ Wegen dieses Satzes könnten sich die Berliner Ärztin Bettina Gaber und ihre Kol-legin bald vor Gericht verant-worten müssen. Die Worte ste-hen auf der Webseite der beiden Gynäkologinnen – und stellen in den Augen der Staatsanwalt-schaft offenbar einen Verstoß gegen Paragraph 219a StGB dar, der „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ verbie-tet. In den Akten fände sich be-reits eine Anklageschrift gegen die beiden Ärztinnen, sagte de-ren Anwalt Johannes Eisenberg

der taz. Dem Gericht übermittelt wurde diese noch nicht.

„Die Staatsanwaltschaft hat uns angeboten, dass wir straf-frei ausgehen, wenn wir den Ein-trag von der Webseite nehmen“, sagt Gaber der taz. Ein Angebot, das die Ärztinnen nicht anneh-men wollten. „Es geht hier nicht um Werbung, sondern um sach-liche Information“, sagt Gaber. „Das muss mir als Ärztin und den Frauen, die einen Abbruch brauchen, zustehen.“

Der Paragraph 219a hat eine hit-zige Debatte ausgelöst, seit im November die Gießener Ärztin Kristina Hänel wegen ihrer Webseite zu einer Geldstrafe von 6.000 Euro verurteilt worden war. Grüne, Linke, SPD und FDP plädieren seitdem für die Ab-

schaffung oder wenigstens Re-form des Paragraphen. Die Union will daran festhalten.

Die Anklageschrift gegen Ga-ber und ihre Kollegin erfolgt nur wenige Wochen vor Hänels Be-rufungsverhandlung am 6. Sep-tember vor dem Gießener Land-gericht. Eine Woche davor ste-hen die Ärztinnen Nora Szász und Natascha Nicklaus in Kas-sel vor Gericht, ebenfalls wegen Einträgen auf ihrer Webseite.

Ärzt\*innen, die Schwanger-schaftsabbrüche durchfüh-ren, werden zunehmend von Abtreibungsgegner\*innen unter Druck gesetzt. Die Anzeigen ge-hen vor allem auf zwei Männer aus dem Umfeld selbst ernann-ter Lebensschützer\*innen zu-rück: Klaus Günter Annen aus

Weinheim, der auf der Webseite Babycaust.de Abtreibungen mit dem Holocaust vergleicht. Ein weiterer Mann hat unter dem falschen Namen Marcus Krause in einem taz-Interview erklärt, schon 60 bis 70 Strafanzeigen gestellt zu haben.

Dieser Mann hat auch mit „1 und 1“, dem Internetdienst-anbieter von Kristina Hänel, Kon-takt aufgenommen – und for-dert, dass dieser die Domain der Ärztin sperrt, falls sie den Hinweis auf die Abbrüche nicht entfernt. In dem Schriftverkehr, der der taz vorliegt, fordert das Unternehmen Hänel nun auf, dies bis Dienstag zu tun. „Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wä-ren wir gezwungen, die Domain zu sperren.“

## Sexuelle Vielfalt in Kanzleien

Prof. Dr. Joachim Jahn

*Schwul oder lesbisch? Bi-, trans- oder intersexuell? Zumindest in großen Anwaltskanzleien ist das auch in Deutschland nicht mehr unbedingt ein Grund zum Versteckspielen. Das einschlägige Karriereportal Alice hat im Internet ein paar namhafte Sozietäten als Unterstützer. Und die Jobmessen „Sticks and Stones“ desselben Betreibers ziehen bis zu 3000 Besucher an – darunter viele Angehörige von Rechtsberufen und deren Arbeitgeber.*

Stuart Cameron, Gründer des Karriereportals und der Jobmesse für LGBTI-Juristen (dem Szenekürzel für Lesben, Gays – also schwule Männer –, Bi-, Trans- und Intersexuelle), schützt keinen Altruismus vor. „Wir sind keine Nichtregierungsorganisation, sondern eine ganz normale Firma“, sagt der Betriebswirt im Gespräch mit der NJW. Juristen hatte er ursprünglich nicht besonders im Blick, als er seine erste Karrieremesse veranstaltete. Generell habe ihn interessiert, welche Arbeitgeber offen für solche Menschen seien – „wem die sexuelle Orientierung egal ist und wo man unabhängig davon wertgeschätzt wird“. Bis die erste internationale Anwaltskanzlei Interesse am Mitmachen bekundete, hatte Cameron sogar gedacht: „Dieser konservative Berufsstand wird der letzte sein, der teilnimmt.“

### Manche Sozietäten fördern Diversität

Seither ist die Beteiligung nach seinen Angaben jedes Jahr gewachsen. Das erste Event dieser Art speziell für Juristen im Jahr 2014 in einem Frankfurter Hotel sei allerdings noch „sehr überschaubar“ gewesen; nach einer Wiederholung zwei Jahre später in Köln kaprizierte sich Cameron daher erst einmal auf Web-Angebote. „Diese Themen werden immer wichtiger“, hört der Unternehmer von Sozietäten, die auf der Suche nach Nachwuchs sind; „da muss man mehr machen.“ Die Angst, sich zu outen, sei bei Großkanzleien gar nicht mal sonderlich groß, berichtet er. Und tatsächlich: Manche von ihnen fördern längst ausdrücklich Diversität, und das nicht nur in Bezug auf den Frauenanteil. Wenn sie international aufgestellt sind, verlangen das manche Mandanten sogar. Es nicht mehr unbedingt ein Geheimnis, wenn der Managing Partner einer Topkanzlei homosexuell ist oder sich der Chef eines Business-Development-Teams von einer Frau zum Mann umoperieren lässt – die Fangemeinde bekommt dessen Verwandlungsprozess auf Twitter mit medizinischen Details in Echtzeit mitgeteilt.

### Der „Kulturkampf“ geht weiter

Auf seinem Webportal hat Cameron nicht nur eine Rubrik für Juristen, die einen entsprechenden Job suchen, sondern auch für Mandanten aus der „Community“, die

sich mit ihren Anliegen gezielt einem einschlägigen Rechtsberater anvertrauen wollen. „Es gibt eine Menge LGBTI-freundliche Anwaltskanzleien“, hat er nach eigenem Bekunden festgestellt. Allerdings sieht er auch einen „kulturellen Kampf“: Manche Kanzleien hätten Angst, Kunden könnten eine Teilnahme an seinem Projekt bemerken und ihr Mandat aufkündigen. Bei den großen Büros verliere sich das langsam, bei den kleinen und mittleren hingegen noch nicht so sehr. Dort gebe es noch viele konservative Chefs, die von einem Bewerber oder vor einer Beförderung Ehegatten und Kind erwarteten. „Das sind natürlich unsichtbare Barrieren – niemand würde das einem Mitarbeiter offen sagen.“ Aber es seien immer noch Netzwerke, die den Berufsaufstieg unter sich ausmachen, und LGBTI seien da – ähnlich wie Frauen – oft außen vor.

### Vorbild Amerika

„Wenn man aber als Arbeitgeber kein Problem damit hat, muss man das auch zeigen – wie sollen potenzielle Associates das sonst wissen?“ In Amerika ist man da nach seiner Erfahrung schon sehr viel weiter, wo anderenfalls empfindliche Strafen drohten und das Ganze als „strategisches Thema“ betrachtet werde. Personalverantwortliche müssten aufpassen, niemanden zu diskriminieren: „Anwälte verstehen sich schließlich gut zu wehren.“ Zudem sei die heranwachsende Generation ausgesprochen selbstbewusst und wisse, was sie bei der Jobsuche fordern könne.

Der Name Alice hat übrigens nichts mit dem früheren Netzanbieter zu tun, der einst in Deutschland mit einem italienischen Fotomodell eine durchschlagende Werbekampagne veranstaltete. Vielmehr ist sie nach der kame-runischen Anwältin Alice Nkom benannt. Cameron hat sie kennen gelernt, als sie von Amnesty International einen Menschenrechtspreis erhielt. Bei ihrer Arbeit gehe es um Leben und Tod; als einzige Advokatin in dem Land setze sie sich gegen die Kriminalisierung und Ausgrenzung von Homosexuellen ein. „Ihr Mut ist wahnsinnig groß, ich bewundere sie.“ •

Prof. Dr. Joachim Jahn ist Mitglied der Schriftleitung der NJW



## Entscheidung der Woche

### Die geplatze Terminsgebühr

Der Kampf ums Recht und um das Anwaltshonorar kann schon mal mühsam sein. Wer freut sich da nicht über leicht verdientes Geld, beispielsweise in Gestalt der um ihr Lebensglück betrogenen und angehenden Ex-Frau, die vor ihrem Rechtsbeistand tränenreich all' die Ungerechtigkeiten ausbreitet, die ihr während ihrer Ehe widerfahren sind? Was macht der Rechtsbeistand in so einer Situation? Genau! Sich entspannt zurücklehnen, von Zeit zu Zeit ein frisches Taschentuch reichen, vielleicht auch mal verständnisvoll nicken oder ein fassungsloses „Nein“ einflechten. So was ist einem ungebremsten Redefluss ungemein zuträglich. Und Sie wissen ja, die Gebührensanduhr läuft. Nicht ganz so lukrativ, aber auch gern genommen ist ein geplatzter Hauptverhandlungstermin. Denn auch für den kassiert der Anwalt, allerdings nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Ein Münchener Kollege hat die jüngst nicht ganz erfüllt (OLG München, Beschl. v. 23.4.2018 – 6 St [K] 12/18). Aber keine Angst, Sie schaffen das künftig bestimmt. Denn Sie lesen ja die NJW – und diese Rubrik.

Besagter Kollege befand sich am 20.2.2018 auf dem Weg zum Strafjustizzentrum. Dort stand der 412. Hauptverhandlungstag in einem Strafverfahren an, in dem er vor vielen, vielen Jahren als Pflichtverteidiger beigeordnet worden war. Und während er noch unterwegs war, vielleicht über seine Taktik an diesem Hauptverhandlungstag nachsann oder übers Wetter, schreckte ihn der Anruf seines Büros aus seiner Tagträumerei und ließ ihn wissen, dass der Termin aufgehoben worden sei. Erfreut machte sich der Verteidiger auf den Rückweg und nutzte die gewonnene Zeit, um beim OLG einen kleinen Vorschuss auf die gesetzliche Gebühr für den als 412. Verhandlungstag vorgesehenen Termin zu beantragen. Der Urkundsbeamte winkte ab, weil er ja schließlich nicht vor Ort gewesen sei. Ja, meinte der Antragsteller, das stimmt, aber ich war ja wenigstens auf dem Weg, um vor Ort zu sein; das muss reichen. Nein, tut es nicht, befand das OLG München. Denn nach Vorb. 4 III VV-RVG ist die Terminsgebühr erst verdient, wenn der Anwalt zu dem Termin erscheine. Das setze so was wie eine körperliche Anwesenheit zumindest im Gerichtsgebäude voraus. Da die aber an jenem 20.2. in der Person des Münchener Kollegen nicht vorgelegen habe, gab es für den ausgefallenen Termin auch keinen noch so kleinen Vorschuss. Vielleicht überdenken Sie, liebe Leser, mal Ihre Anweisungen an Ihr Büropersonal, was es bei derartigen Geschäftsstellenanrufen künftig zu tun oder zu unterlassen hat (die Entscheidung ist im Volltext abrufbar unter [www.njw.de](http://www.njw.de)). ◦ MSp



# ROBOTER KÖNNEN ANWÄLTE UNTERSTÜTZEN, ABER NICHT ERSETZEN

Professor *Peter Körner*, Direktor bei dfv Association Services, dem Dienstleister des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e. V., über die Folgen der Digitalisierung für die Arbeit von Rechtsanwälten in Unternehmen.

## **Warum schlägt die Digitalisierung bei den Juristen so hohe Wellen?**

**KÖRNER** - Legal Technology hat sich seit 2016 mit enormer Geschwindigkeit einen festen Platz in den Schlagzeilen der juristischen Fachpresse erobert. Mittlerweile wird in den USA und Großbritannien bereits an der dritten Generation von Legal Tech gearbeitet. Neu ist, dass so langsam, allen Beteiligten klar wird, dass diese Entwicklung die Arbeitswelt der Juristen unweigerlich verändern wird.

## **Welche Erwartungen herrschen denn diesbezüglich?**

**KÖRNER** - Das disruptive Schreckensszenario der Anwälte sieht so aus: Mit Künstlicher Intelligenz versehene Roboter, die ungeheure Datenmengen jederzeit abrufen und mit rationaler Stringenz selbst komplexeste juristische Probleme lösen können, ersetzen die Anwälte in den Rechtsabteilungen und Anwaltskanzleien.

## **Und, wird der Roboter bis 2050 den Anwalt ersetzen?**

**KÖRNER** - Ich bin mir sicher, dass wir auch in 50 Jahren noch jede Menge Rechtsanwälte in einer zunehmend komplexen Arbeitswelt sehen und diese mit digitalen Helfern schneller und effizienter arbeiten werden. Von Routinearbeiten entlastet, können sie sich auf die wesentlichen Arbeiten konzentrieren und mit digitaler Unterstützung bessere Ergebnisse erzielen.



**Müssen die Anwälte also keine Angst vor der Digitalisierung haben?**

**KÖRNER** - Angst vor der Zukunft müssen Anwälte nicht haben, aber sie sollten sich heute schon auf sie vorbereiten. So ist neben dem juristischen Wissen als weitere Qualifikation für die Nutzung von Legal Technology Anwendungen eine informationstechnologische Grundausbildung hilfreich. Das bedeutet nicht, dass Rechtsabteilungen und Kanzleien nun Informatiker mit juristischen Kenntnissen rekrutieren müssen. Es genügt, wenn sie ausreichend Juristen finden, die in Sachen Legal Tech aufgeschlossen über den engen Tellerrand der bisherigen Juristenausbildung blicken.

**Wie ist denn der aktuelle Stand der Entwicklung in Deutschland?**

**KÖRNER** - Die erste Stufe der Legal Tech, die vor allem die Büroorganisation, Dokumentenverwaltung und Rechnungslegung vereinfacht, ist auch bei uns in Kanzleien und Rechtsabteilungen angekommen. Die „Digital Readiness“ in Bezug auf Legal Tech 2.0 für teilautomatisierte Rechtsdienstleistungen und Legal Tech 3.0 für die vollautomatische Abwicklung von rechtlichen Vorgängen ist dagegen oftmals noch als niedrig anzusehen.

**Welche Gründe gibt es für diese geringe Bereitschaft und welche Gefahren liegen darin?**

**KÖRNER** - Das dürfte in vielen Anwaltskanzleien eine Frage der Größe sein, denn schließlich finden die dazu erforderlichen Investitionen nicht im luftleeren Raum statt, sondern müssen wirtschaftlich vertretbar sein. Trotzdem müssen auch kleinere Anwaltskanzleien die Entwicklung im Auge behalten, um langfristig konkurrenzfähig gegenüber großen externen Kanzleien zu bleiben, die diese Investitionen tätigen.

*INTERVIEW: JACOB NEUHAUSER*





# RECHTS- BERATUNG AUS DEM GETRÄNKE- AUTOMATEN

Noch hat Legal Tech, also digitale Technologien für Juristen, nur unterstützende Funktion. Der Einzug von Künstlicher Intelligenz könnte die Branche jedoch nachhaltig verändern.

Große Erdbeben kündigen sich im Vorfeld durch verstärkte seismische Aktivität an, die von Geologen aufgezeichnet werden. So ähnlich verhält es sich mit der Entwicklung von Legal Tech, die ein vielfältiges Spektrum verschiedener IT-Lösungen im Bereich der Rechtsdienstleistungen umfasst – auch hier haben die Aktivitäten in den vergangenen zwei Jahren erheblich zugenommen und ihre Auswirkungen könnten gewaltig sein. Die Entwicklung von Legal Tech wird aufgrund des unterschiedlichen Ausmaßes, in dem sie Juristen unterstützen oder gar ersetzen kann, aktuell in drei Generationen unterschieden. Zur sogenannten Legal Technology 1.0 gehört alles, womit der Arbeitsablauf in einer Rechtsabteilung oder Kanzlei verbessert wird, wie etwa juristische Datenbanken oder Software-Lösungen zur digitalen Dokumentenverwal-

tung. Auch Online-Plattformen, die standardisierte juristische Dienstleistungen anbieten, die von Menschen erbracht werden, gehören dazu. Das gilt etwa für das Einfordern von Entschädigungsansprüchen gegenüber Bahn- oder Fluggesellschaften auf Plattformen wie Flightright.

Legal Tech 2.0 geht noch einen Schritt weiter. Die hier angebotenen IT-Lösungen zielen darauf ab, juristische Arbeits- und Kommunikationsschritte selbstständig und ohne Mitwirkung eines juristisch geschulten Mitarbeiters auszuführen. Sogenannte Chatbots, also textbasierte Dialogsysteme, die aus einer Texteingabe- und Ausgabe- maske bestehen, können in natürlicher Sprache auch für rechtlich relevante Fragestellungen genutzt werden. Fast jeder Smartphone-Besitzer trägt mit dem Google Assistant



Süddeutsche Zeitung vom 07.08.2018

oder Apples Siri einen solchen Chatbot bei sich. Noch steckt diese Entwicklung im juristischen Bereich in den Kinderschuhen, aber der Erfolg von Chatbots auf anderen Gebieten lassen das Potenzial an Zeit- und Kostenersparnis für Anwälte und Mandanten erkennen.

Mit Legal Tech 3.0 werden IT-Lösungen bezeichnet, die es künftig ermöglichen sollen, nicht nur einzelne Arbeitsschritte oder einfache und klar definierte Rechtsdienstleistungen selbstständig zu erledigen, sondern die tatsächlich das Potenzial haben, die Arbeitswelt von Anwälten nachhaltig und sogar disruptiv zu verändern. Allerdings sind diese IT-Anwendungen aufgrund der enormen Komplexität der juristischen Materie nur mit sehr großem Aufwand zu programmieren, weshalb viele Lösungen zwar in Umrissen erkennbar, aber doch noch weit von der Marktreife entfernt sind. So gilt die Blockchain, die der Kryptowährung Bitcoin zugrunde liegt, auch im Rahmen von Legal Tech 3.0 als vielversprechender Ansatz. Die dezentrale Datenstruktur zeichnet sich vor allem durch eine hohe Transparenz und Unveränderlichkeit einmal eingebundener Datensätze aus. Die Blockchain eignet sich zum Beispiel für den Verkauf von Grundstücken, die Zug um Zug veräußert werden. So könnten sich Käufer und Makler künftig sowohl den teuren Weg zum Notar als auch die Eintragungen im Grundbuch sparen. Auch sogenannte Smart Contracts basieren auf der Blockchain. Darunter versteht man elektronische Verträge, die die in ihnen hinterlegten Regeln automatisch überwachen und darin definierte Aktionen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen selbstständig ausführen können. Das dahinter liegende Prinzip gleicht dem eines Getränkeautomaten – die Auswahl des gewünschten Getränks sowie der Einwurf des erforderlichen Geldbetrags lösen den Auswurf des Getränks aus.

Die fortschreitende Entwicklung künstlicher Intelligenz hat jedoch das größte Veränderungspotenzial für die Branche. Der IT-Riese IBM stellte bereits 2015 eine Computer-Software namens ROSS vor, die auf der künstlichen Intelligenz „Watson“ basiert. ROSS soll Anwälten bei der Suche nach juristischen Texten und Urteilen helfen und sie so bei komplexen Falllösungen unterstützen. Dabei kann der Anwalt mit ROSS dank dessen kognitiver Sprachverarbeitungsfunktionen direkt per Sprache kommunizieren. ROSS wird bereits in mehreren US-ameri-

kanischen Kanzleien eingesetzt und ersetzt damit die Arbeit von Anwälten, die Research und Zuarbeit leisten.

Die Entwicklung von Künstlicher Intelligenz steht in einem engen Zusammenhang mit Big Data und Machine Learning, denn sie setzt genau dort an, wo Maschinen dem Menschen überlegen sind: bei der Sichtung und Analyse großer Datenmengen. Selbst wenn höher entwickelte IT-Lösungen noch einen weiten Weg bis zur Marktreife vor sich haben, so zeigt die Entwicklung auf anderen Gebieten, wohin die Reise gehen wird: Je mehr Daten zur Verfügung stehen und je komplexere Aufgaben die Maschinen lösen können, desto selbstständiger und besser können sie eingesetzt werden und Anwälte von Routineaufgaben entlasten.

Legal Tech 3.0 zielt darauf ab, mehr als nur einzelne juristische Aufgaben durch Maschinen mit Künstlicher Intelligenz ausführen zu lassen. Am ehesten sind dafür Rechtsbereiche geeignet, die große Fallzahlen und gleichgelagerte Problemstellungen aufweisen. Je komplexer die Aufgaben und je individueller die Problemstellung, desto unwahrscheinlicher wird es auch in Zukunft sein, einen fachlich versierten Anwalt durch eine Maschine ersetzen zu können.

JACOB NEUHAUSER



# „Junge Anwälte verzichten

BZ-INTERVIEW mit Markus Klimsch, dem neuen Präsidenten der südbadischen Anwaltskammer,

## „auf Geld“

über den Strukturwandel der Kanzleien

**FREIBURG.** Markus Klimsch wurde jüngst zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Freiburg gewählt, die für ganz Südbaden zuständig ist. Christian Rath sprach mit ihm über seine Aufgabe und die Entwicklung der Anwaltschaft.

**BZ:** Herr Klimsch, was macht eigentlich eine Rechtsanwaltskammer?

**Klimsch:** Wir lassen zum Beispiel Juristen zur Anwaltschaft zu. Und wir können auch die Zulassung widerrufen, ungern natürlich, zum Beispiel wenn der Anwalt keine geordneten finanziellen Verhältnisse mehr hat und deshalb eine Gefahr für Mandanten sein könnte. Wir vermitteln im Streit zwischen Bürgern und Anwälten, aber auch unter Anwälten.

**BZ:** Sind Sie als Präsident der Anwaltskammer hauptberuflicher Funktionär?

**Klimsch:** Nein, das ist ein Ehrenamt, für das ich nur eine Aufwandsentschädigung bekomme. Ich bleibe weiter und hauptsächlich Rechtsanwalt.

**BZ:** Im Jahr 2017 hat die Zahl der Anwälte in Südbaden abgenommen, sie liegt jetzt bei rund 3500. Ist die Anwaltschaft in der Krise?

**Klimsch:** Nein. Die Zahl ist ja jahrzehntelang fast unaufhaltsam angestiegen. Das konnte angesichts der Geburtenentwicklung nicht so weiter gehen.

**BZ:** Hat die Anwaltschaft ein Nachwuchsproblem?

**Klimsch:** Das nicht, aber ein Strukturproblem. Junge Anwälte wollen tendenziell nicht mehr selbständig sein, sondern lieber angestellt arbeiten. Sie verzichten lieber auf Geld und streben eine gute Work-Life-Balance an.

**BZ:** Warum ist das ein Problem?

**Klimsch:** Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus. Es muss auch Juristen geben, die unternehmerische Verantwortung übernehmen, Anwaltskanzleien aufbauen und weiterführen.

**BZ:** Sind Einzelanwälte weiter das Rück-

grat der Anwaltschaft?

**Klimsch:** Wir haben dazu keine Statistik. Aber ich nehme wahr, dass Einzelanwälte zunehmend Schwierigkeiten haben, Nachfolger zu finden, vor allem auf dem Land.

**BZ:** Warum?

**Klimsch:** Die Mandanten sind anspruchsvoller geworden, wollen öfters einen Fachanwalt als einen Generalisten. Wenn sich aber ein Einzelanwalt als Fachanwalt etwa für Mietrecht spezialisiert, dann befürchten die Leute, er könne nur Mietrecht. Der Trend geht daher zum Zusammenschluss von mehreren unterschiedlich spezialisierten Anwälten in einer Kanzlei.

**BZ:** Wie hoch ist der Frauenanteil in der Anwaltschaft?

**Klimsch:** Der Frauenanteil ist stark gestiegen, von rund 15 Prozent in den 1980er-Jahren auf gut ein Drittel heute. Bei den Gerichten ist der Anteil von Frauen aber noch deutlich höher, wohl, weil dort die Arbeitszeiten familienfreundlicher gestaltet werden können.

**BZ:** Im ganzen Kammerbezirk gibt es nur einen Fachanwalt für Migrationsrecht. Ist das nicht zu wenig angesichts der vielen Flüchtlinge?

**Klimsch:** Es ist nicht Aufgabe der Kammer, den Anwälten zu sagen, worauf sie sich spezialisieren sollen. So etwas regelt der Markt. Zufällig habe ich aber gerade die Zulassungsurkunde für den zweiten Fachanwalt für Migrationsrecht im Kammerbezirk unterschrieben.

**BZ:** Viele Anwälte suchen händeringend



*Auszubildende für ihre Kanzlei. Kann die Kammer hier helfen?*

**Klimsch:** Ja. Wir haben die Empfehlung für die Ausbildungsvergütung von Rechtsanwaltsfachangestellten massiv erhöht. Statt 500 Euro im ersten Ausbildungsjahr empfehlen wir jetzt 800 Euro.

**BZ:** Sind die Anwälte an diese Empfehlung gebunden?

**Klimsch:** Wenn sie mehr als zwanzig Prozent unter der Empfehlung bleiben, wird der Ausbildungsvertrag von der Kammer nicht genehmigt. Allerdings werden sich manche Anwälte, die nicht so gut verdienen, nun keine Auszubildenden mehr leisten können. Es ist daher wichtig, dass bald auch die Anwaltsgebühren erhöht werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat hier

einen gemeinsamen Appell mit dem Deutschen Anwaltsverein veröffentlicht.

**BZ:** Wann war die letzte Erhöhung?

**Klimsch:** 2013. Und davor gab es 19 Jahre keine Anpassung.

**BZ:** Wer bremst?

**Klimsch:** Es sind vor allem die Länder, weil sie über die Prozesskosten- und Beratungshilfe für bedürftige Mandanten von Gebührenerhöhungen selbst betroffen sind.

**BZ:** Wird es in 20 oder 30 Jahren noch Anwälte geben oder ist die Rechtsvertretung dann eine Aufgabe von Legal-Tech-Computern?

**Klimsch:** Natürlich wird es noch Anwälte geben. Legal Tech wird ein Randbereich für einfache Probleme bleiben, etwa die Prüfung von Bußgeldern, wenn jemand zu schnell gefahren ist, oder das Einfordern von Entschädigungen bei Flugverspätungen. Ein Computer-Algorithmus kann aber nie den menschlich zugewandten Anwalt ersetzen.

**BZ:** Warum nicht? Es geht doch um die Anwendung abstrakter Regeln und nicht um Sozialberatung.

**Klimsch:** Nur der Anwalt kann herausfinden, um was es dem Mandanten wirklich geht. Oft steht hinter dem rechtlichen Konflikt ja noch ein emotionaler Konflikt. Im Familienrecht geht es nur vordergründig um Unterhalt und Sorgerecht, oft geht es auch um Enttäuschungen, Verletzungen. Und im Arbeitsrecht oder bei Nachbarschaftskonflikten ist das oft nicht anders.

## ZUR PERSON

### MARKUS KLIMSCH

In Freiburg aufgewachsen, wollte Markus Klimsch ursprünglich in den diplomatischen Dienst und die Welt entdecken. Doch nach der Heirat mit einer Freiburgerin entschied er sich für den Anwaltsberuf. Er reist aber immer noch gern. In der Kanzlei SEK hat sich der 55-Jährige auf Arbeitsrecht, Mietrecht und Wohneigentum spezialisiert. In der Freiburger Rechtsanwaltskammer war er schon zehn Jahre im Vorstand, ehe er im Juni als Kammerpräsident auf Michael Krenzler folgte. Klimsch ist FDP-Mitglied, außerdem ist er vielfach kulturell engagiert, etwa bei der Stiftung des Augustinermuseums. **cra**



## Der Jurist **Artem Sytnyk** kämpft in der Ukraine gegen Korruption

Ukrainische Spitzenbeamte galten lange Zeit als unberührbar. Doch seit drei Jahren ist das anders. Seitdem ist der 39-jährige Jurist Artem Sytnyk Chef des ukrainischen Antikorruptionsbüros Nabu.

170 Fälle hat die Behörde in den drei Jahren seit ihrer Gründung an Gerichte übergeben, es geht um insgesamt 3 Milliarden Euro. Und die Namen in den Akten des Nabu lesen sich wie ein Who's who der Großen der ukrainischen Politik: So musste etwa der einflussreiche langjährige Parlamentsabgeordnete Mykola Martynenko, ein Freund des früheren Premierministers Arseni Jazenjuk, ebenso Nächte in Gefängniszellen verbringen wie der Sohn von Innenminister Arsen Awakow oder ein Offizier des Inlandsgeheimdienstes SBU.

Das Nabu bewegt sich dabei auf gefährlichem Terrain. Erst am Dienstag wurde der Antikorruptionsaktivist Vitalij Oleschko im Osten des Landes ermordet. Am gleichen Tag wurde Katerina Gandsjuk, eine Angestellte der Stadt Cherson, mit Säure angegriffen – sie hatte 2017 einen führenden Polizisten der Stadt der Korruption beschuldigt.

Mit der Einrichtung des Nationalen Antikorruptionsbüros war die Ukraine 2015 einer Forderung westlicher Partner nachgekommen. Doch Artem Sytnyk ist kein Mann fürs Formale, den man vorschiebt, um westliche Investoren zufriedenzustellen. Er habe die notwendigen charakterlichen und moralischen Eigenschaften, die ihm die Kraft gäben, Druck auch von höchster Ebene standzuhalten, erklärte Sytnyk 2015 in seinem Bewerbungsschreiben.

Nachdem er zehn Jahre lang in der ukrainischen Staatsanwaltschaft gearbeitet hatte, kündigte er 2011 aus Protest gegen die Korruption und Präsident Wiktor Janukowitsch. Schon zwischen 2011 und 2015 brachte er als Anwalt zahlreiche korrupte Beamte vor Gericht. Doch Sytnyks Job ist schwierig – und er hat Feinde. Am 17. Juli 2018 tauchten in den Räumen des Nabu Rechtsradikale auf, nachdem Sytnyk erklärt hatte, die Ermittlungen gegen den Sohn des Innenministers nicht einstellen zu wollen.

Im Dezember 2017 wäre Sytnyk um ein Haar durch das Parlament entlassen worden. Der Gesetzesentwurf, der das ermöglicht hätte, kam ausgerechnet aus den Reihen der Partei von Präsident Petro Poroschenko und der Partei des früheren Ministerpräsidenten Arseni Jazenjuk und des derzeitigen Innenministers Arsen Awakow. Gerade dort scheint man sich vor den Ermittlungen des Nabu zu fürchten.

Sytnyk hat mit seiner Arbeit Licht auf die Korruption in jenen Kreisen geworfen, die bisher als unberührbar für den Zugriff durch staatliche Organe galten. Poroschenko könnte ihn jederzeit entlassen. Allerdings wirft der Wahlkampf für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2019 schon seine Schatten voraus – gerade jetzt könnte eine Entlassung des Nabu-Chefs ein schlechtes Licht auf die Regierungsparteien werfen. Andererseits: Solange Sytnyk im Amt ist, müssen sich die Machthaber vor weiteren Korruptionseuthüllungen durch das Nabu fürchten.

*Bernhard Clasen*



# Simulation zeigt Sturz statt Mord

Ein neues Verfahren soll beweisen, dass ein Hausmeister seit Jahren zu Unrecht im Gefängnis sitzt.

VON HANS HOLZHAIDER

**München** – Die Videosequenz ist nur knapp 15 Sekunden lang – aber sie könnte einem zu lebenslanger Haft verurteilten Mann helfen, seine Freiheit wiederzugewinnen. Zu sehen ist eine Computersimulation: Ein Skelett steht neben einer Badewanne. Es macht eine kurze Bewegung mit dem rechten Arm, dann fällt es nach vorne, der Kopf schlägt heftig an den Badewannenrand, dann kommt es in Seitenlage in der Wanne zum Stillstand, das linke Bein bleibt auf dem Wannenrand liegen.

Das ist genau die Position, in der am 28. Oktober 2008 die 87-jährige Lieselotte Kortüm tot in ihrer Wohnung in Rottach-Egern aufgefunden wurde. Am 12. Mai 2010 verurteilte das Landgericht München II den 50-jährigen Hausmeister Manfred Genditzki wegen Mordes zu lebenslanger Haft. Genditzki hatte sich jahrelang um die schwer kranke Frau gekümmert. Der Anklage zufolge sollte er der alten Dame Geld gestohlen und sie in der Badewanne ertränkt haben, um den Diebstahl zu verdecken. Als das durch die Beweisaufnahme zweifelsfrei widerlegt wurde, zauberte der Staatsanwalt ein neues Motiv aus dem Hut: Frau Kortüm habe Genditzki Vorhaltungen gemacht, weil er eine Einladung zum Kaffeetrinken ausgeschlagen habe, daraufhin habe er sie im Zorn bewusstlos geschlagen und ertränkt. „Eine völlig aus der Luft gegriffene Geschichte“, sagt die Münchner Rechtsanwältin Regina Rick. Das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof wegen eines Rechtsfehlers aufgehoben. Aber auch im zweiten Prozess folgte das Gericht unter dem Vorsitz von Petra Beckers

den Argumenten des Staatsanwalts. Vergeblich beteuerte Genditzki seine Unschuld, vergeblich verwiesen seine Verteidiger auf Indizien, die dafür sprachen, dass Lieselotte Kortüm noch lebte, als Genditzki an jenem Nachmittag ihre Wohnung verließ, vergeblich argumentierten sie, dass es für den angeblichen Streit keinerlei Motiv, geschweige denn einen Beweis gebe, und dass die alte Dame ebenso gut einem häuslichen Unfall zum Opfer gefallen sein könne. Am 17. Januar 2012 sprach das Gericht Manfred Genditzki erneut des Mordes schuldig. Mit ausschlaggebend für das Urteil war die Einschätzung des Rechtsmediziners Wolfgang Keil, der einen Sturz in die Badewanne für „höchst unwahrscheinlich“ erklärt hatte. Das Gericht kam zu dem Schluss: „Ein Sturzgeschehen ist nach Überzeugung der Kammer auszuschließen.“

Eben dies will die Rechtsanwältin Regina Rick mit dem Video, das sie am Donnerstag in einer Pressekonferenz im bayerischen Landtag vorstellte, widerlegen. Eingeladen hatte der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Landtags, der SPD-Abgeordnete Franz Schindler. Schindler ist bekannt als ein Mann, der sich nicht leicht vor irgendeinen Karren spannen lässt. In diesem Fall aber sieht der SPD-Politiker die Staatsanwaltschaft in der Pflicht, sich erneut mit dem Fall Genditzki zu beschäftigen, auch wenn er durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen ist. „Ich habe selbstverständlich die Entscheidungen unabhängiger Gerichte zu respektieren“, sagte Schindler. „In diesem Fall aber halte ich es für zulässig und angebracht, Zweifel an



der Richtigkeit des Urteils zu äußern.“ Ebenso, wie nach der Erforschung der DNA-Analyse in vielen unaufgeklärten Kriminalfällen die Ermittlungen wieder aufgenommen wurden, müsse die Staatsanwaltschaft auch reagieren, wenn in umstrittenen Fällen wie dem Fall Genditzki neue wissenschaftliche Methoden neue Erkenntnisse ermöglichen. „Dann muss man auch abgeurteilte Fälle einer kritischen Überprüfung unterziehen“, sagte Schindler.

Das Video, mit dem die Rechtsanwältin Rick eine Wiederaufnahme des Falles Genditzki erreichen will, wurde von Professor Syn Schmitt und seinen Studenten an der Universität Stuttgart erarbeitet. Schmitt ist Juniorprofessor bei SimTech, einem interdisziplinären Forschungsverbund für Simulationstechnologie. Genditzkis Verteidiger Gunter Widmaier hatte schon 2011 im Prozess vor dem Münchner Landgericht

### **Ein rechtsmedizinisches Gutachten wäre noch nötig. Dafür fehlt das Geld**

angeregt, bei Schmitt eine Computersimulation eines Sturzes in die Badewanne in Auftrag zu geben. Das hatte das Gericht abgelehnt mit der Begründung, für eine solche Simulation gebe es „zu wenige Anfangstatsachen“. „Aber unsere Methoden haben sich in den letzten fünf Jahren massiv verbessert“, sagt Schmitt. Er und seine Kollegen sind jetzt in der Lage, eine Vielzahl von Daten – Größe und Gewicht der Person, die Größe verschiedener Körpersegmente, die Masseverteilung am Körper, die Muskelkräfte, die auf die Gliedmaßen einwirken – in die Simulation einfließen zu lassen. „Wir haben uns ein ganzes Jahr lang mit diesem Fall beschäftigt“, sagt Schmitt; einer seiner Studenten will damit

sogar seine Doktorarbeit bestreiten. „Wir können natürlich nicht alles simulieren, aber mit Sicherheit können wir sagen, dass unter der Annahme eines plötzlichen Schwächeanfalls die Position, in der die Leiche aufgefunden wurde, und die Verletzungen, die bei der Obduktion festgestellt wurden, jedenfalls nicht auszuschließen sind.“

Dieses eindeutige Ergebnis der Computersimulation widerspricht diametral den Annahmen, die der Verurteilung Manfred Genditzkis zugrundeliegen. „Das Ermittlungsverfahren gegen Genditzki ist nur in Gang gekommen, weil der Gerichtsmediziner Keil gesagt hat, bei einem Sturz in die Badewanne könne es nicht sein, dass das linke Bein der Toten am Wannensrand hängen bleibt“, sagte Rechtsanwältin Rick. Die Computersimulation der Stuttgarter Wissenschaftler beweist jetzt das Gegenteil. Sie zeigt auch, dass die beiden Blutergüsse unter der Kopfhaut der Toten durchaus bei dem Sturz in die Wanne entstanden sein könnten. Der Gerichtsmediziner Keil hatte sie als Folge „stupfer Gewalt“, also von Schlägen auf den Kopf erklärt. Rick wies auf das Paradox hin, dass diese Schläge einerseits so stark gewesen sein müssten, dass die Frau bewusstlos wurde, andererseits so schwach, dass sie keine sichtbaren Spuren auf der Kopfhaut hinterließen – weder eine Platzwunde, noch auch nur eine Beule oder eine Hautverfärbung.

Für einen Wiederaufnahmeantrag reiche die Computersimulation allein jedoch noch nicht aus, sagte Rick. Dazu sei noch ein rechtsmedizinisches Gutachten notwendig, um die Simulation mit den Ergebnissen der Obduktion zu verknüpfen. „Dafür haben wir einfach nicht das Geld“, sagte Rick, die selbst viele unbezahlte Arbeitsstunden für die Wiederaufnahme des Falles Genditzki geleistet hat. Schon die äußerst arbeitsaufwendige Computersimulation habe viel Geld gekostet. Sie sei nur durch Spenden von Privatleuten ermöglicht worden.



Frankfurter Allgemeine vom 02.08.2018

# Schiedsrichter für die Schadenersatzklage

Ein Versicherungsmakler gewinnt viele Mitstreiter für seine Idee, Verfahren gegen Manager zu beschleunigen und die Kosten zu deckeln.

pik. FRANKFURT, 1. August. Als deutsche Unternehmen vor drei Jahrzehnten die ersten Managerhaftpflicht-Versicherungen abschlossen, waren die Schadensszenarien noch nicht völlig klar. Inzwischen gab es große Fälle wie Holzmann, Siemens, Bilfinger oder Volkswagen, und heute kann sich auch das breitere Publikum etwas unter den D&O-Policen (Directors and Officers) vorstellen. Sie sichern angestellte Manager gegen die Folgen von Schadenersatzklagen bei eigenem Fehlverhalten ab. Schon das macht deutlich, dass dahinter komplexe Interessenkonflikte stehen. Denn die Arbeitgeber sichern ihren Vorständen und Geschäftsführern Unterstützung im Falle ihres eigenen Verschuldens zu. Zwischen Aufsichtsrat und Vorstand muss die Haftung, zwischen Versicherer und dem Unternehmen die Deckung geklärt werden.

Diese Komplexität führt dazu, dass D&O-Prozesse vor Gericht langwierig sind und die zuständigen Gerichte nicht unbedingt die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Außerdem entsteht auf Seiten der Unternehmen durch langjährige Zahlungen eine Anspruchsmentalität. „Sie denken bei einem Schaden: Wir haben jahrelang gezahlt, jetzt wird gestritten ohne Ende“, sagt Michael Hendricks, einer der besten Kenner der Materie, der viele Jahre als selbständiger Versicherungsmakler Deckungen vermittelt hat und heute bei der Howden Group beschäftigt ist. „Das treibt die Anwaltskosten und ist kräftezehrend für das Management.“

Deshalb verfolgt Hendricks seit einiger Zeit eine Idee; Nicht ordentliche Gerichte sollen über D&O-Streitfälle entscheiden, sondern ein spezialisiertes Schiedsgericht. Statt erst nach mehreren Jahren sollen die Fälle auf diese Weise schon nach einem halben Jahr abgeschlossen sein, und zwar rechtskräftig, denn an Schiedsgerichten gibt es keine Berufungsinstanz. Als passende Institution hat er die Arias ausgemacht, die bislang für Schiedsverfahren in der Rückversicherung zuständig ist. Mehr als ein Dutzend ehemalige Richter, Rechtswissenschaftler und Rechtsanwälte hat er als Mitstreiter gewonnen.

„Der Clou ist gar nicht die Schnelligkeit, die strebt jedes Gericht an“, sagt Christian Armbrüster, Jura-Professor an der Freien Universität in Berlin. „Das Besondere ist das Mehr-Parteien-Verfahren.“ Denn das Schiedsgericht nach Hendricks Initiative soll die Haftung und die Deckung in einem einzelnen und nicht

wie vor einem staatlichen Gericht vor separaten Verfahren verhandeln. Mit der Police finanziert das Unternehmen seinem Angestellten – und damit seinem potentiellen Streitgegner – den Versicherungsschutz, und es schuldet diesem die Abwehr unberechtigter Ansprüche. In dieser Struktur sind Interessenkonflikte angelegt. So kann das Unternehmen die Haftung des Managers anstreben, ist aber gleichzeitig verpflichtet, ihm vor Gericht zur Abwehr der Ansprüche beizustehen.

Neben dem Mehrparteien-Verfahren beinhaltet das neue Schiedsgerichtsverfahren zwei weitere Innovationen. Zum einen

verpflichtet die Schiedsordnung die Versicherungsunternehmen darauf, die Schiedsentscheidungen anzuerkennen. „Der Satz, dass der Schiedsspruch bindend für den Versicherer ist, zeigt, dass ein Versicherungsmakler der Initiator war“, sagt Armbrüster. Zum anderen verpflichtet die Schiedsordnung die Schiedsrichter dazu, Handelsbräuche zu berücksichtigen. Dieser Passus soll es erleichtern, ökonomisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen, die ansonsten durch die strenge Regelauslegung verhindert würden. Versicherer müssten sich erst einmal auf solche Vertragsklauseln einlassen, die ein solches Verfahren ver-

langen. Aber mit einem Marktanteil von 15 Prozent aller D&O-Policen im deutschen Markt hat die Howden Group eine beachtliche Marktmacht. „Für bestimmte Konfliktfälle gibt es einen eigenen Schiedsgerichtshof, aber nicht für einen eigenen Wirtschaftszweig. Für die Versicherungswirtschaft ist das ein Novum“, sagt Armbrüster.

Wie der Rechtsprofessor hat sich auch sein Kollege Roland Rixecker von der Saarländischen Hochschule in Saarbrücken bereiterklärt, als Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen. Er hält Hendricks' Vorstoß für eine spannende Idee. „Die Komplexität in D&O-Fällen ist höher als üblich im Zivilrecht, wenn man einmal vom Kartellrecht absieht“, sagt er. Manager seien in einer schwierigen Rolle. Weil sie ihrem Arbeitgeber gegenüber zu Loyalität verpflichtet sind, können sie gehalten sein, sich selbst zu belasten. Die Trennung der Haftungs- und Deckungsfrage mache ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht schwierig. „Könnte man die Spaltung verhindern und daraus ein einheitliches Verfahren machen, wäre es ein Vorteil“, sagt Rixecker. Ein Vorteil des Schiedsverfahrens könne auch sein, dass die Öffentlichkeit von dem Fall nicht erfährt. „Das zentrale Anliegen muss sein, Vertrauen in das Schiedsgericht aufzubauen, und nicht, dass das Interesse einer Partei beim Schiedsgericht überwiegt.“

So positiv die Rückmeldungen auf das im Aufbau befindliche Schiedsgericht ausfallen, so kritisch beleuchten auch Teilnehmer einzelne Aspekte. „In bestimmten Fällen kann es ein geeignetes Instrumentarium sein, aber es ist keine Lösung für alle Verfahren“, sagt Jürgen Johannes Witte, ehemaliger Richter und heute Partner der Kanzlei Hogan Lovells International. Die Nichtöffentlichkeit des Schiedsgerichts könne vor allem für große Mittelständler ein Vorteil sein. Häufig würden Geschäftsführer trotz ihrer Pflichtverletzung weiterbeschäftigt, und da wäre es von Vorteil, wenn der Fall nicht bekannt werde. Große Publikumsgesellschaften dagegen könnten solche Fälle nicht verheimlichen, weil die Hauptversammlung möglichen Vergleichszahlungen zustimmen müsse.

Initiator Michael Hendricks hat so oder so schon viel erreicht. Er hat einige hochkompetente Mitstreiter an seine Seite geholt. Damit hat er sich Munition für seine Gespräche mit Versicherern verschafft, um eine entsprechende Klausel in die D&O-Verträge aufzunehmen. Und er zeigt ihnen einen schnelleren Entscheidungsweg auf. Jeder dritte D&O-Fall werde von strafrechtlichen Ermittlungen gegen das Management begleitet, 70 Prozent der Kosten seien Zahlungen an Anwaltskanzleien. Auch das trage neben den zu günstigen Prämien dazu bei, dass die Sparte bis heute für die Versicherer defizitär sei. Schnellere Prozesse könnten dazu beitragen, dieses Defizit zu lindern.



## Bedrohung

Von Reinhard Müller

**I**n Deutschland sei kein Raum für organisierte Kriminalität, sagt Bundesinnenminister Horst Seehofer. Zugleich stellt der CSU-Politiker mahnend fest: „Die organisierte Kriminalität bedroht Staat und Wirtschaft.“ Das eine ist der Anspruch, das andere die Wirklichkeit. Gewiss, die Bedrohung ist nicht umfassend und allgegenwärtig. Und es gibt Erfolge zu verzeichnen: So ist der polizeilich erfasste Schaden deutlich zurückgegangen, auch der Einbruchdiebstahl ist rückläufig. Das Hauptproblem bleibt der Rauschgifthandel. Auch hier wurde leider ein Rekord erzielt – bei der Menge des sichergestellten Kokains. Diese Machenschaften werden, wie die allermeisten Fälle von organisierter Kriminalität, transnational abgewickelt – und müssen auch so bekämpft werden. Arbeitsteilung, Professionalität und Digitalisierung sind nach Ansicht des Bundeskriminalamtes Kennzeichen dieser Form der staatlichen Bedrohung. Deshalb soll etwa eine digitale Plattform für polizeiliche Zusammenarbeit geschaffen werden. Schon jetzt arbeiten internationale Ermittlungsgruppen staatenübergreifend zusammen.

Doch was heißt hier Bedrohung? So viele Verfahren sind es dann doch nicht, das gilt trotz der relativ stark gestiegenen Schleuserkriminalität oder der Mafia. Kein Grund, die Bürger in einer freiheitlichen Gesellschaft, von der gerade auch die kriminellen Banden profitieren, übermäßig in ihren Rechten einzuschränken. Aber es gibt auch keinen Grund zur Verharmlosung, wie sie bisweilen auch aus dem behüteten Bundesverfassungsgericht zu vernehmen ist. Der Staat muss das Recht überall durchsetzen, auch dort, wo es weh tun kann.

Der Bürger weiß, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Er muss aber das Gefühl haben, dass er ernst genommen wird – wenn er zum Opfer von Gewalt wird, wenn er bedroht wird. Geschieht das organisiert und systematisch, ist die Gefahr umso größer, dass der Eindruck entsteht, das Gemeinwesen könne grundlegende Funktionen nicht mehr wahrnehmen. Nicht nur die Grundrechte des Einzelnen als Abwehrrechte gegen den Staat haben Verfassungsrang, sondern auch etwa das staatliche Interesse, also das Interesse aller, an der Verfolgung von Untaten. Der Rechtsstaat darf nicht zu den Methoden seiner Feinde greifen – das wäre sein Ende. Er darf aber auch nicht durch das Zulassen rechtsfreier Räume kapitulieren.



# Berlin – Hauptstadt der organisierten Kriminalität

Zahl der Verfahren steigt weiter  
BKA: Bedrohungspotenzial unverändert hoch

VON FRANK JANSEN

BERLIN - Internationale Banden und weitere Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OK) machen Berlin in zunehmendem Maße zu schaffen. Die Hauptstadt liegt im Vergleich der Bundesländer inzwischen auf dem zweiten Platz bei OK-Verfahren von Polizei und Staatsanwaltschaft. Das geht aus dem Lagebild „Organisierte Kriminalität 2017“ hervor, das der Präsident des Bundeskriminalamts, Holger Münch, am Mittwoch in Wiesbaden vorstellte. Demnach waren im vergangenen Jahr in Berlin 68 OK-Verfahren anhängig. Das ist ein Anstieg um sieben Fälle gegenüber 2016, im Vergleich zu 2015 sind es sogar 15 mehr. Stärker belastet ist jetzt nur noch Nordrhein-Westfalen mit 111 Verfahren zu Verbrechen der organisierten Kriminalität.

Das BKA erwähnt denn auch im Lagebild einen spektakulären Fall aus Berlin. In der Rubrik „Eigentumskriminalität“ wird der Diebstahl der 100 Kilogramm schweren Goldmünze „Big Maple Leaf“ aus dem Bode-Museum genannt. Die Münze mit einem Wert von 3,5 Millionen Euro hatten mutmaßlich Täter aus der in Berlin ansässigen arabischen Großfamilie R. in der Nacht zum 27. März 2017 mit Brachialgewalt erbeutet. Die Berliner Staatsanwaltschaft bereitet derzeit die Anklage gegen die drei mutmaßlichen Einbrecher und einen Mitarbeiter des Museums vor, der den Tätern Hinweise gegeben haben soll.

Das Fallbeispiel zeige, dass solche Gruppierungen der organisierten Kriminalität „trotz eines hohen Entdeckungsrisikos auch vor öffentlichkeitswirksamen Straftaten nicht zurückschrecken“, schreibt das BKA im Lagebild. Das Vorgehen der Täter sei „nur unter Ausnutzung von familiären Strukturen, einem Insider-Tipp und organisierter Absatz-

wege“ möglich gewesen. Die Münze ist bis heute verschwunden.

Ein gravierendes Problem sind für die Berliner Polizei zudem die Diebstähle von Kraftfahrzeugen durch Gangster aus dem Bereich der organisierten Kriminalität. „Für die professionellen und in Banden organisierten Tatverdächtigen bietet der Tatortbereich Berlin durch die hohe Konzentration auch hochwertiger Fahrzeuge ein bevorzugtes Tätigkeitsfeld“, heißt es in der Kriminalstatistik 2017 der Berliner Polizei, die Innensenator Andreas Geisel im März vorgestellt hatte. Die geografische Lage Berlins „mit einer schnellen Anbindung an die in den osteuropäischen Raum führenden Autobahnen wirkt zusätzlich tatbegünstigend“, steht in der Bilanz.

Im Lagebild des BKA zu 2017 fällt auf, dass der durch OK-Delikte bundesweit verursachte Schaden deutlich gesunken ist. Die Polizei beziffert die finanziellen Verluste der Opfer auf 209 Millionen Euro, 2016 waren es etwas mehr als eine Milliarde. Ein Grund für die damalige hohe Zahl war der Schaden von fast 300 Millionen Euro, den ein Netz von Firmen angerichtet hatte, das Briefkästen in Steueroasen unterhielt und auf Geldwäsche und Anlagebetrug spezialisiert war.

Die Gesamtzahl der OK-Verfahren in Deutschland ist 2017 um neun auf 572 gestiegen. Das von der organisierten Kriminalität ausgehende „Bedrohungspotenzial“ bleibe unverändert hoch, sagte BKA-Präsident Münch. Mehr als ein Drittel der OK-Gruppierungen sei im Bereich der Rauschgiftkriminalität aktiv. Rund 80 Prozent aller OK-Verfahren hätten „internationale Bezüge“. Im Lagebild zeigt sich, dass mehr als zwei Drittel der insgesamt 8317 Tatverdächtigen nicht deutscher Herkunft sind.



# Kriminell vernetzt

## Einbrecher, Drogenhändler, Wirtschaftsbetrüger: In vielen Bereichen sieht sich das BKA im Hintertreffen

Die Männer sind maskiert, meistens bewaffnet und zögern oft nicht, Gewalt einzusetzen. Allein 2017 gab es etwa 80 Raubüberfälle auf Juweliere in Deutschland, wie aus dem Lagebericht 2017 des BKA hervorgeht. Verantwortlich sind mehrheitlich Täter aus Litauen und Serbien, die mit Hilfe hier lebender Landsleute Ziele ausspähen. Roger Weyrich, beim BKA zuständig für solche Delikte, will nicht sagen, dass die Vorratsdatenspeicherung das Problem lösen könnte. Aber sie wäre ein wichtiger Baustein für die Ermittlungen, besonders bei deutschlandweit operierenden Einbrecherbanden: „Sie würde uns helfen, Zusammenhänge herzustellen, die Kontakte von Tatverdächtigen zu erfahren, zu erfahren, wer wo mit wem kommuniziert hat.“

Das gilt für viele Delikte, insbesondere für die weiterhin dominierende Rauschgiftkriminalität. Auch die nicht selten aus Südosteuropa stammenden Einbrecherangriffe, die in vielen Regionen des Landes ihr Unwesen treiben, sind international gut vernetzt und tauschen Informationen über lohnende Ziele per Handy aus. 2017 gab es sieben überregionale Verfahren gegen solche Banden. Es könnten, da sind viele Fahnder sicher, weit mehr Verdächtige zur Rechenschaft gezogen werden, dürfte die Polizei die zurückliegenden Verbindungsdaten länger ansehen; sie hätte dann womöglich

eine digitale Spur, wie sich die Bande durchs Land bewegt hat.

Die organisierte Kriminalität – im Polizeisprech schlicht OK abgekürzt – gilt als Deliktsteufeld, auf dem die deutschen Ermittler die auf Eis gelegte Vorratsdatenspeicherung, besonders vernissen. Hier, sagt Johannes Launhard, einer der obersten OK-Bekämpfer des BKA, „kommt es drauf an,

### Die italienische Camorra verpasst „den Zug der Zeit“, sagt ein Ermittler des Bundeskriminalamts

Verknüpfungen und verstärkte Strukturen zu erkennen – und dafür ist die Vorratsdatenspeicherung das Mittel der Wahl“, Launhard mag das Wort übrigens nicht, weil die Polizei selbst ja gar nichts speichere, sondern nicht auf Vorrat: Es geht allein darum, dass die Provider Verbindungsdaten länger aufheben als nur ein paar Tage. Oft sind die dort gewinnbaren Daten die einzige Spur im endlosen Raum der Netzwelt: angewählte Telefonnummern, IP-Adressen des benutzten Computers, „Standortdaten“, die verraten, wo und über welche Funkzelle ein Handy genutzt wurde.

Organisierte Schwermertkriminalität sieht heute immer weniger so aus, dass sich finstere Gestalten im Hinterrzimmer der Kneipe

zur letzten Einkleber flüsternd verabreden, ein Opfer im nächsten Fluss zu versenken. Nicht, dass es das nicht mehr gäbe. Die, auch in Deutschland tätige Camorra aus Neapel folge noch, „archaischen Ritualen“, so ein BKA-Fahnder, sie vermeide digitale Spuren nach Möglichkeit. Entscheidungen werde von oben nach unten persönlich durchgegeben. Die Camorra gilt auch als besonders brutal. „Sie verpasst aber auch den Zug der Zeit“, sagte der Beamte.

Die meisten Banden und Terroristen nutzen jedoch das Internet und die moderne Telekommunikation virtuos, wechseln Sim-Karten, kaufen Handys unter falschem Namen und verschlüsseln Gespräche über Messenger-Dienste. Sie passen sich, sagt BKA-Präsident Münch, „den technologischen Entwicklungen an“ – und ohne Vorratsdatenspeicherung „werden viele dieser Straftaten nicht oder nicht ausreichend geklärt“.

Ein typisches Beispiel ist das relativ neue Phänomen des „CEO-Frauds“, bei dem als Geschäftsführer getarnte Straftäter vorgeben, Business mit deutschen Firmen machen zu wollen. Gesteuert werden diese raffinierten Manipulationen oft von Straftätern aus Israel. 107 Fälle gab es 2017, in denen die Täter Erfolg hatten. Angesprochen wurden Großkonzerne und Autohäuser, mittelständische Betriebe und sogar

Pflegeheime. Es entstand ein Schaden von 175 Millionen Euro. Auch hier sind die digitalen Spuren wichtige Beweismittel.

Vor einiger Zeit wurde eine Betrügerbande aus Nigeria festgenommen, die mit Hilfe deutscher Komplizen Internetautzer dazu brachte, Kontodaten und Geheimnummern zu verraten. Die Festnahme gelang nur, weil die Fahnder live mitverfolgten, wie sich die Täter von ihrer IP-Adresse aus in ein Konto einloggen. Nachträglich wäre das nicht möglich gewesen, da der Provider die Verbindungsdaten gelöscht hätte.

Welche Folgen es haben kann, wenn den Ermittlern kein Zugriff auf Verbindungsdaten mehr möglich ist, zeigte sich 2011, als das Terrortrio des NSU aufflog. Bis kurze Zeit vorher, bis das Bundesverfassungsgericht 2010 dem Gesetzgeber eine Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung auferlegt und diese vorläufig auf Eis gelegt hatte, wäre es noch möglich gewesen, die Verbindungsdaten der Neonazi-Terroristen auszuwerten, um auf diese Weise herauszufinden, mit wem sie kommuniziert hatten. Mit Unterstützern und Helfern? Nebenkläger und Bürgerrechtler hatten im NSU-Verfahren immer beklagt, das Umfeld der Terroristen sei im Dunkeln geblieben. Vielleicht hätten die Verbindungsdaten in ein solches Umfeld geführt. Man wird es nicht mehr erfahren. JOACHIM KÄPNER



# „Die Abschiebung wurde heimlich vorbereitet“

Der Anwalt des abgeschobenen Tunesiers Sami A. erhebt schwere Vorwürfe gegen Deutschland. Es gebe inoffizielle Absprachen mit Tunesien, vermutet Seifeldin Makhlouf

Interview **Mirco Keilberth**,  
Tunis

**taz: Herr Makhlouf, was halten Sie von den Vorwürfen gegen Ihren Mandanten Sami A.?**

**Seifeldin Makhlouf:** Die Anklage in Deutschland ergibt für mich keinen Sinn. Das Verfahren in Deutschland wurde eingestellt. Dennoch wollte man Sami loswerden. Mich überrascht es, dass deutsche Behörden mit Methoden vorgehen, gegen die ich hier in Tunesien seit Jahren kämpfe. Wäre ich deutscher Bürger, hätte ich den Innenminister bereits angezeigt, da der klare Beschluss des Gerichts nicht umgesetzt wurde. Mein Mandant konnte vor der Abschiebung mit einem für 33.000 Euro gecharterten Privatjet nachweisen, dass die Gerichtsentscheidung am nächsten Tag ansteht. Doch man glaubte ihm nicht. Die Abschiebung wurde heimlich und zusammen mit den tunesischen Behörden vorbereitet, da die Vorwürfe des Terrorismus nicht bewiesen werden konnten.

**Wie wurde Ihr Mandant während der Verhöre in dem Gurjani-Gefängnis behandelt?**

Mein Mandant ist von seinen vier Kindern getrennt. Das allein ist psychisch belastend. In den Verhören musste mein Mandant bis zu 48 Stunden stillsitzen, hat nur selten etwas zu essen bekommen, kaum

geschlafen und wurde bedroht. Das alles zusammen erfüllt die Definition von Folter. Die Unterbringung in dem Gefängnis Gurjani ist auch unter hygienischen Gesichtspunkten eine Katastrophe. In Gurjani ist körperliche Gewalt gegen Gefangene an der Tagesordnung.

**Was wirft man Sami A. in Tunesien vor?**

Die Ermittlungen laufen noch, aber die Behörden haben meines Wissens nichts gegen ihn in der Hand. Schon dass man meinen Mandanten in Deutschland als ehemaligen Leibwächter von Osama bin Laden bezeichnet, ist ein Skandal. Hätten Sami A. tatsächlich persönlich Zugang zu bin Laden gehabt, hätten ihn die deutschen oder amerikanischen Behörden nicht nach Tunesien abgeschoben, sondern weiter verhört. Er war in seinem Leben nur insgesamt vier Monate lang außerhalb Tunesiens und Deutschlands. Wie kann er Leibwächter bin Ladens gewesen sein?

**Können Sie ausschließen, dass sich Sami A. im engen Umfeld bin Ladens bewegte?**

Nein, das alles ist lange her und ich kannte meinen Mandanten damals nicht. Hundertprozentig kann ich persönlich es nicht beweisen. Aber ich habe alle mir vorliegenden Details des Ermittlungsverfahrens angeschaut, zum Beispiel seine Reisen der letzten



Jahre. Das passt nicht zusammen und daher wurde das Verfahren in Deutschland vor vier Jahren eingestellt. In der Anklageschrift steht auch nichts von bin Laden. Auch der Vorwurf der Gründung einer terroristischen Vereinigung hat sich nicht bestätigt.

**Was erwarten Sie jetzt von den deutschen Behörden?**

Der tunesische Pass meines Mandanten ist abgelaufen. Wir werden nun einen neuen Pass für ihn beantragen. Die deutsche Botschaft muss ihm dann ein Visum oder ein anderes Dokument ausstellen, mit dem er nach Deutschland einreisen kann. Noch hat sich aber niemand in Deutschland für seine Rückkehr eingesetzt. Ich hätte wirklich nicht gedacht, dass die deutschen Behörden derart klar außerhalb des Gesetzes

agieren. Hier in Tunesien gelten deutsche Institutionen als beispielhaft.

**Arbeiten die deutschen und tunesischen Behörden zusammen?**

Das Innenministerium in Berlin hat ganz offensichtlich schon lange vor der eigentlichen Abschiebung Informationen an die tunesischen Kollegen geschickt. Das war auch bei anderen meiner Mandanten der Fall. Von deutscher Seite wird darüber geschwiegen. Es gibt wohl ein heimliches Abkommen zwischen den Innenministerien beider Länder. 2017 sind 254 Tunesier wegen aus meiner Sicht oft unbewiesenen Anschuldigungen ausgeflogen worden. 2018 sind es 255 Fälle, Dutzende Familien wurden getrennt. Bei denen hätte man zumindest kompromissbereit sein können.

.....  
**Bochum soll Zwangsgeld zahlen**

Die deutsche Anwältin des nach Tunesien abgeschobenen Sami A. fordert von der Stadt Bochum ein Zwangsgeld von 10.000 Euro, weil ihr Mandant nach wie vor nicht nach Deutschland zurückgeholt wurde. Zuvor war in der Nacht zum Mittwoch ein Ultimatum des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zur Rückholung von Sami A. abgelaufen. Das Gericht bestätigte den Antrag. „Darüber muss das Gericht nun entscheiden – und gegen diese Entscheidung kann die Stadt Bochum wieder Beschwerde einlegen“, sagte Gerichtssprecher Wolfgang Thewes. Das Zwangsgeld würde die Staatskasse erhalten. „Es soll vor allem dazu dienen, Druck auf die Stadt Bochum auszuüben.“ Zuvor hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen einen Antrag der Stadt gegen das Ultimatum zurückgewiesen. Bislang habe Bochum keinerlei Bemühungen entfaltet, der ihr auferlegten Rückholverpflichtung nachzukommen, hieß es in der Begründung. (dpa)



# Seit rechtswidriger Abschiebung verschollen

Ein Uigure ist von München nach China abgeschoben worden, obwohl sein Verfahren noch lief. Schuld ist offenbar eine Kommunikationspanne zwischen Bamf und Ausländerbehörde

Aus München **Patrick Guyton**

„Es geht bei einem solchen Fall um Leben und Tod“, sagt die Münchner Grünen-Bundestagsabgeordnete Margarete Bause. Der Rechtsanwalt Leo Borgman fürchtet, dass sein Mandant D. Adilie in China „im Gefängnis oder im Arbeitslager“ steckt. Wie erst jetzt bekannt wurde, ist ein junger uigurischer Flüchtling schon vor vier Monaten von München nach Peking abgeschoben worden – allem Anschein nach rechtswidrig, denn er war in einem Asyl-Folgeverfahren.

Am 3. April um 9.30 Uhr sollte der 22-jährige Adilie persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) erscheinen, um darzulegen, mit welchen neuen Aspekten er begründet, doch Asyl zu erhalten – nachdem sein erstes Verfahren 2016 negativ beendet worden war. Doch dazu kam es nicht: An jenem Tag kam um fünf Uhr morgens die Polizei und setzte Adilie in ein Flugzeug nach Peking. „Seither haben wir leider überhaupt nichts mehr von ihm

gehört“, klagt Anwalt Borgman, der sich in München immer wieder für Flüchtlinge einsetzt.

Offenkundig hätte der Mann nicht abgeschoben werden dürfen. Es ging wohl schlicht und ergreifend ein Fax verloren, in dem das Bamf die Münchner Ausländerbehörde über den Folgeantrag Adilies unterrichtete. Laut dem Anwalt Borgman wurde es vom Bamf an eine falsche Abteilung der Behörde geschickt. Gegenüber dem Bayerischen Rundfunk bedauert das Amt die Abschiebung trotz dieses Antrags: „Es war nie die Absicht der Ausländerbehörde München, die Rechte des von der Abschiebung betroffenen Ausländers zu verkürzen.“

In letzter Zeit sind mehrere Fälle zweifelhafter oder rechtswidriger Abschiebungen bekannt geworden. Mitte Juli war ein Afghane nach Kabul geflogen worden, obwohl seine Klage gegen die Ablehnung noch lief. Er soll nun nach Deutschland zurückgebracht werden. Im April war die Abschiebung eines Syrers nach Bulgarien gerichtlich in letzter Minute gestoppt

worden. Eine hochschwängere Frau aus Sierra Leone hatte sich Ende Mai am Flughafen München erfolgreich gegen die Abschiebung gewehrt, indem sie sich auf den Boden warf.

Der Uigure D. Adilie war 2013 im Alter von 17 Jahren über die Türkei nach Deutschland geflohen. Die Uiguren, ein Volk von rund 10 Millionen Menschen, gelten in China als verfolgt. Sie

**In letzter Zeit sind mehrere Fälle zweifelhafter Abschiebungen bekannt geworden**

streben mehr Unabhängigkeit von Peking an. Manche von ihnen verüben Gewalt, weswegen die chinesische Führung sie immer wieder pauschal als Terroristen verunglimpft. Menschenrechtsorganisationen sprechen sich gegen Abschiebungen von Uiguren aus. Der Grünen-Politikerin Bause ist bisher kein weiterer Fall bekannt, bei dem ein

Uigure aus Deutschland abgeschoben worden wäre. In der Regel erhalten sie Duldungen.

„Mein Mandant ist kein Terrorist und auch kein Gewalttäter“, sagt der Anwalt. Sein Asylantrag war zwar abgelehnt worden. Da sich Adilie in Deutschland aber politisch betätigte – er demonstrierte und verteilte Flugblätter für die Anliegen der Uiguren –, sei er in China umso bedrohter. Deshalb stellte er auch den Folgeantrag.

Margarete Bause wollte Genaueres zu dem Fall wissen und schrieb einige Fragen an Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (CSU). Dieser gibt in seiner Antwort die Fax-Panne zu: „Die Ausländerbehörde hatte zum Zeitpunkt der Abschiebung keine Kenntnis davon, dass ein Asylfolgeantrag gestellt war.“ Über den Behördenfehler und das Schicksal von Adilie zeigt sich der Minister wenig betrübt: „Eine Information der deutschen Auslandsvertretung erfolgte durch bayerische Behörden nicht.“ Wo der Mann jetzt ist, weiß in Deutschland offenbar niemand.



# Strafen sind meist sinnlos

Immer öfter treten Fachkräfte trotz gültiger Verträge ihre Jobs nicht an.

Frank Specht Berlin

**D**ie Freude war groß, als der neue Finanzchef endlich gefunden war. Und die Enttäuschung umso größer, als er den Job doch nicht antrat, weil er etwas Besseres gefunden hatte. Nun wird um Schadensersatz gestritten.

Fälle wie dieser landen in letzter Zeit häufiger auf den Schreibtischen von Arbeitsrechtsanwälten. „Das Phänomen, dass neu eingestellte Fachkräfte nicht zur Arbeit erscheinen, hat zugenommen“, sagt Thomas Ubber, Senior Partner bei Allen & Overy. Denn im derzeitigen Arbeitnehmermarkt haben qualifizierte Bewerber oft mehrere Angebote und entscheiden sich zuweilen auch nach Vertragsunterzeichnung noch um.

Arbeitgeber, die geköderte Talente nicht wieder vom Haken lassen wollen, sollten sich daher absichern, rät Tillmann Hecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner bei Noerr. Erstens sollte eine Kündigung vor Vertragsbeginn ausgeschlossen werden, damit der Kandidat am ersten Arbeitstag auch wirklich auftaucht.

Zweitens empfehle es sich, die gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen in der Probezeit zu verlängern. „Bei vier Wochen habe ich mehr Zeit, den Kandidaten zu überzeugen, dass ich doch der richtige Arbeitgeber bin“, sagt Hecht. Drittens empfiehlt er, eine Vertragsstrafe etwa in Höhe eines Monatsgehalts zu vereinbaren für den Fall, dass der Bewerber vertragsbrüchig wird und doch gar nicht erst antritt. Dieser Aufwand, sagt Hecht, lohne aber nicht für jeden Mitarbeiter, sondern nur für wirklich begehrte Experten. „An dieser Stelle sollte man genau überlegen.“

Für Allen-&Overy-Anwalt Ubber sitzt der Arbeitgeber meist ohnehin am kürzeren Hebel. „Wenn der Neueingestellte nicht zur Arbeit erscheint, ist das eine Vertragsverletzung, die zum Schadensersatz verpflichtet.“ Aber eine Schadensersatzklausel in den Arbeitsvertrag zu schreiben trage nicht eben zur Vertrauensbildung mit dem Kandidaten bei.

Und ohne Klausel sei es schwer, den Schaden überhaupt zu beziffern. Soll man der vor Vertragsbeginn wieder abgesprungenen Fachkraft die

Kosten für eine neue Stellenanzeige in Rechnung stellen? Die hätte der Arbeitgeber ja auch gehabt, wenn der Bewerber wenig später regulär in der Probezeit gekündigt hätte.

Ob Schadensersatz fällig werde, hänge selbst bei einer entsprechenden Klausel stark von der Vertragsgestaltung ab, betont Hecht. Ein Unternehmen werde es schwer haben, eine Vertragsstrafe vor Gericht durchzusetzen, wenn es sich im Arbeitsvertrag selbst alle Möglichkeiten zur vorzeitigen Auflösung offenhalte - etwa durch eine besonders lange Probezeit oder die Anforderung, ein Gesundheitszeugnis vorzulegen.

Bei wirklich begehrten Fachkräften seien Vertragsstrafeklauseln meist ebenso wirkungslos wie Incentives - also etwa das Versprechen, nach Ablauf der Probezeit eine Prämie zu bekommen, meint Ubber. Denn: „Ein anderer Arbeitgeber, der die Fachkraft unbedingt an sich binden will, wird eventuell fällige Vertragsstrafen oder Incentives gern übernehmen.“



**Soziale Kontakte  
helfen besser als  
vertragliche  
Absicherungen.**

Thomas Ubber  
Kanzlei Allen & Overy

Gerade wenn zwischen Vertragsunterzeichnung und Arbeitsbeginn noch viel Zeit liege, rate er Unternehmen, mit dem Kandidaten regelmäßig in Kontakt zu bleiben, ihn zum Beispiel schon zum Sommerfest einzuladen, sagt Ubber. „Soziale Kontakte, die Vermittlung der Firmenkultur und das Gefühl, der Wunschkandidat in einem guten Team zu sein, helfen besser als vertragliche Absicherungen.“



# Da hätten Sie früher kommen müssen

Deutsche Ermittler fordern, Verbindungsdaten deutlich länger zu speichern. Kritiker befürchten einen Dammbbruch

VON RONEN STEINKE

**W**enn es die USA nicht gäbe mit ihren strengen Gesetzen, dann wüssten die Deutschen fast nichts von diesen Verbrechen. Sie würden nur selten von den vielen Bildern und Videos sexuell missbrauchter Kinder erfahren, die durch das deutschsprachige Internet geistern. Bilder, wie sie von diesem Donnerstag an das Landgericht in Limburg beschäftigt werden. Dort sind vier Familienväter angeklagt, die Kinderporno-plattform „Elysium“ betrieben zu haben, eine der größten der Welt.

In Amerika gilt ein Generalverdacht: Alles, was Internetnutzer weltweit bei Facebook, Twitter oder Dropbox hochladen, wird automatisch mit Datenbanken bekannter Missbrauchsdarstellungen abgeglichen. Die Unternehmen sind dazu verpflichtet. Der Scanner schlägt millionenfach Alarm und leitet das Material an befreundete Staaten wie Deutschland weiter. Allein 2017 hat das Bundeskriminalamt so 35 000 Hinweise auf deutsche Verdächtige bekommen. Jedes Mal steckt furchtbares Leid dahinter, teils geht es um prall gefüllte Foto-Ordner, mehrere Gigabyte dick.

Aber die deutschen Ermittler scheitern trotzdem oft, denn die meisten dieser Täter hinterlassen nur eine einzige digitale Spur: ihre sogenannte IP-Adresse. Das ist eine Zahlenfolge, die jedes Mal neu vergeben wird, wenn sich ein Nutzer ins Netz einloggt. Für den Chef des BKA, Holger Münch, ist das ein Ärgernis: Wenn seine Ermittler versuchten, die Person hinter einer IP-Adresse zu enttarnen, bekämen sie in 50 Prozent der Fälle eine enttäuschende Antwort von deutschen Internetanbietern: Leider sei eine Auskunft nicht möglich, der Fall liege schon ein paar Wochen zurück.

**Seit dem Stopp des Gesetzes gilt:  
Die Daten sind oft schon  
nach wenigen Tagen gelöscht**

In Deutschland wird nicht lange gespeichert, das ist die Rechtslage. Obwohl sich Union und SPD schon 2015 darauf geeinigt haben, flächendeckend zehn Wochen lang speichern zu lassen, wer sich wann wo ins Netz einloggt und wer wann mit wem telefoniert, liegt das Gesetz auf Eis. Zunächst hatte der Europäische Gerichtshof im Dezember 2016 ein pauschales Daten-Horten im Fall der ausufernden Praktiken in Schweden und Großbritannien für unverhältnismäßig erklärt. Dann entschied das Oberverwaltungsgericht Münster, dass das EU-Urteil auf Deutschland übertragbar sei. Für die Ermittler bedeutet das: Nach wenigen Tagen lässt sich eine digitale Spur nicht mehr verfolgen.

Womöglich erlebt die Vorratsdatenspeicherung aber bald ihr Comeback. Mitte Mai hat die Bundesregierung eine Stellungnahme nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht geschickt, mit dem Argument: Das Verbot der EU-Richter sei nicht auf Deutschland übertragbar. Noch in diesem Jahr, so heißt es, will sich Karlsruhe äußern. Dann könnte das Gericht die Speicherung wieder aktivieren. Bis dahin wirbt das BKA schon einmal kräftig dafür.

Natürlich könnten Ermittler mehr Täter fassen, wenn es die Vorratsdatenspeicherung gäbe. Wen überrascht das? Die entscheidende Frage aber – und der Grund, weshalb sich Skeptiker und Gerichte seit Jahren überhaupt in den Weg stellen – ist eine andere. Es ist die Frage, was für eine





Einbuße an Freiheit andererseits damit einhergeht, wenn die Kommunikation der gesamten Bevölkerung vorsorglich protokolliert würde. Und wie man zwischen beidem sinnvoll abwägt.

Die Bedenken werden nicht weniger, je mehr Zeit vergeht, sie werden sogar stärker, je mehr sich das Leben ins Netz verlagert. Das BKA spricht von „Cyber-Tatorten“. Aber diese liegen eben in einem Raum, die für viele Menschen zum wichtigsten Ort der Kommunikation geworden ist. Hier führen sie Beziehungen, äußern sich politisch. Hier liegt Intimes. Nicht nur,

### **Das Bundesverfassungsgericht soll sich noch in diesem Jahr zu der Streitfrage äußern**

weil Leute es exhibitionistisch bei Facebook zur Schau stellen. Wer ihre Klicks ausforscht, der erfährt auch Dinge, die sie geheim halten wollen. Nur deshalb ist das für die Polizei ja so interessant. Die Schwelle, von der an Ermittler auf die Daten zugreifen sollen, liegt zudem eher niedrig: Es muss zwar grundsätzlich um eine schwere Straftat gehen, so steht es im neuen Paragraphen 100g der Strafprozessordnung, der derzeit außer Kraft ist. Alternativ genügt aber eine Tat, die „mittels Telekommunikation begangen“ wurde. Das kommt häufig vor, es kann ein kleiner Betrug sein oder bloß die Verabredung zu einem Diebstahl.

Die Vorzüge des monatlichen Speicherns hat der BKA-Chef jüngst in der *Zeitschrift für Rechtspolitik* vorgerechnet: In 33 Prozent der Ermittlungen im Netz wäre eine Speicherzeit von zwei bis fünf Mona-

ten nötig, damit man die Täter zurückverfolgen könne. In 61 Prozent der Fälle wäre eine Speicherzeit von sechs Monaten nötig. Nur in sechs Prozent der Fälle genüge ein Monat. Dass man so lange brauche, liegt nicht daran, dass die Polizei trödele, ergänzte Münch. Es seien eher die Internetanbieter, die sich lange bitten ließen, heißt es in Sicherheitskreisen. Microsoft zum Beispiel beantworte Anfragen nach der IP-Adresse nur einmal im Monat. Dann sei es oft zu spät. Microsoft bestreitet dies, teilweise würden Anfragen binnen 30 Minuten beantwortet, betont das Unternehmen.

Vergangenes Jahr, sagt der BKA-Chef, seien 8400 Kinderporno-Fälle mit Tatort Deutschland wegen fehlender Daten nicht aufgeklärt worden. Die Zahl ist womöglich zu hoch gegriffen, denn nicht jede IP-Adresse führt wirklich zu einem Täter. Manche Billig-Mobilfunkanbieter geben die Codes an Tausende Nutzer gleichzeitig heraus, um Geld zu sparen. Dennoch, und dies ist die eine Seite der Debatte: Sicher würde es der Polizei in vielen Fällen helfen.

Eine Zäsur bedeutet die Vorratsdatenspeicherung wegen dem, was auf der anderen Seite der staatsbürgerlichen Rechnung steht: „Bisher hat unser Rechtsstaat nur Verdächtige überwacht“, sagt etwa der Grünen-Politiker Konstantin von Notz, dessen Partei in Karlsruhe verhindern will, dass die Speicherung in Kraft tritt. „Neu ist jetzt, dass der Staat sensible Daten schon für den entfernten Fall sammeln will, dass man mal verdächtig werden könnte.“ Das betreffe alle 82 Millionen Einwohner.

Das ist die Grundsatzfrage, zu der sich Karlsruhe bald äußern soll: Wenn sich dieses Prinzip durchsetzt, was würde Behörden davon abhalten, als nächstes auch die Daten „smart“ vernetzter Autos vorsorglich einzusammeln? Oder E-Mail-Inhalte? Man kann ja nie wissen. Ausgang offen.



# Die Verfassungsrichterwahl – auch ein Fall

## Der Paradigmenwechsel im Parteiensystem und das Vorschlagsverfahren für das für den Bundespräsidenten

Bundesverfassungsgericht / Von Peter Graf Kielmansegg und Thomas Gschwend

Dass das Bundesverfassungsgericht geworden ist, was es ist – eines der einflussreichsten und zugleich das angesehenste Verfassungsorgan dieser Republik –, ist zu einem guten Teil einer klugen Praxis der Richterbestellung zuzuschreiben. Das Grundgesetz selbst sagt zu diesem Thema nicht mehr, als dass die Richter je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden; außerdem, dass das Gericht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern besteht (Artikel 94). Der Gesetzgeber konkretisierte diese Vorgaben in einer frühen Phase suchenden Experimentierens Schritt für Schritt zu einem sorgfältig durchdachten Regelwerk: zwölfjährige Amtszeit, keine Wiederwahl, drei Bundesrichter in jedem der beiden achtköpfigen Senate als Garanten richterlicher Professionalität; und vor allem: Zweidrittelmehrheiten in den beiden Wahlgremien Bundestag und Bundesrat.

Dieses Regelwerk, daran lässt auch der internationale Vergleich keinen Zweifel, hat sich bewährt. Es wird ergänzt durch Konventionen. Deren wichtigste hat es mit dem Vorschlagsrecht zu tun. Jede Wahl setzt einen Vorschlag voraus, mithin auch eine Antwort auf die Frage: Wer macht den Vorschlag? Lange Zeit galt die Vereinbarung, dass Union und SPD, die beiden großen Parteien – so war es einmal –, in jedem der beiden Senate für vier Richterstellen vorschlagsberechtigt seien. Gelegentlich traten sie, ohne einer festen Regel zu folgen, ein Vorschlagsrecht an einen kleineren Koalitionspartner ab.

Verlässlich funktionieren konnte diese Vereinbarung freilich nur unter einer Voraussetzung: Die beiden großen Parteien mussten in den beiden Wahlgremien über jene Zweidrittelmehrheit verfügen, die für die Wahl der Richter gebraucht wird. Diese Voraussetzung, lange Zeit eine Selbstverständlichkeit, ist gegenwärtig nicht mehr gegeben. Mehr noch: Der

zeit spricht nichts dafür, dass sie in der absehbaren Zukunft wieder gegeben sein könnte. Was den Bundestag angeht, so haben Union und SPD in den Wahlen von 2017 zusammen gerade noch 53,4 Prozent der Wählerstimmen erhalten. Dass es demnächst wieder 66 Prozent werden könnten, ist unwahrscheinlich. Für den Bundesrat galt immer schon, dass die Lage wegen der Vielfalt der Koalitionsbildungen in den Ländern unübersichtlicher war. Inzwischen sind die Grünen an so vielen Landesregierungen als Koalitionspartner beteiligt, dass gegen sie eine Zweidrittelmehrheit im Bundesrat nicht mehr zusammenzubringen ist.

Was tun? Ohne eine verlässliche, allgemein akzeptierte Vorschlagskonvention, die eine qualitativ unanfechtbare Besetzung des höchsten deutschen Gerichtes sichert, ist die Institution Verfassungsgerichtsbarkeit gefährdet. Was das in Zeiten, die für unsere Demokratie ohnehin rauh sind, bedeuten würde, mag man sich ausmalen. Einstweilen scheint es darauf hinauszulaufen, dass die Parteien sich möglichst unauffällig geräuschlos auf ein 3+3+1+1-Schema einigen; Union und SPD treten einen Schritt zurück, und die FDP und die Grünen erhalten für jeden Senat je ein Vorschlagsrecht. Das wäre eine pragmatische, gewiss nicht unvernünftige Anpassung. Aber kann es in dieser Frage von großer und grundsätzlicher Bedeutung bei einem durch Machtlagen im Bund und in den Ländern bestimmten Improvisieren bleiben? Oder verlangt die Anpassung der Vorschlagskonvention an gewandelte Verhältnisse nicht doch ein grundsätzliches Nachdenken; ein Nachdenken über Regeln, die prinzipiell plausibel sind und nicht nur die Zustimmung derer finden, die von ihnen profitieren?

Tatsächlich zeichnet sich in der scheinbar kleinen numerischen Verschiebung vom 4+4- zum 3+3+1+1-Schema ein pro-

blematischer Paradigmenwechsel ab. Die 4+4-Regel lässt sich als Modus der Herstellung und Aufrechterhaltung eines stabilen Gleichgewichts verstehen. Nicht Repräsentation der Gesellschaft im Gericht, sondern Verfassungsauslegung aus der Mitte heraus ist das Ziel, einer Mitte, die als Balance zwischen moderat konservativen und moderat progressiven Richtern bestimmt ist. Dieser Konzeption verdankt die Republik viele Jahrzehnte einer weithin akzeptierten Verfassungsrechtsprechung.

Das 3+3+1+1-Modell weist in eine andere Richtung. Gewiss, es geht nur um Vorschlagsrechte, das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit bei der Wahl bleibt bestehen. Dennoch: Ein erster Schritt der Umdeutung des Gerichtes in eine Repräsentativkörperschaft wird getan. Ein zweiter wird folgen müssen. Hat man sich auf die Logik proportionaler Repräsentation einmal eingelassen, wird es auf

### Wissenschaft und Praxis

die Dauer nicht möglich sein, Parteien, die mit einer gewissen Stärke über eine gewisse Dauer im Bundestag vertreten sind, ein Vorschlagsrecht prinzipiell zu verweigern – es sei denn, ihnen wird in einem unanfechtbaren Verfahren Verfassungsfeindlichkeit attestiert. Schon jetzt sind die Linke und die AfD in den ostdeutschen Landtagen zusammen so stark, dass eine der beiden Parteien bei der Richterwahl zu den Landesverfassungsgerichten einbezogen werden muss. Eine Zweidrittelmehrheit gegen die AfD ist nur mit Hilfe der Linken, einer Zweidrittelmehrheit gegen die Linke nur mit Hilfe der AfD möglich. Das aber sind Strategien einer asymmetrischen Exklusion, die die Legitimität der Institution Verfassungsgerichtsbarkeit auf die Dauer zerstören würden, praktizierte man sie im Bundestag.

Frankfurter Allgemeine vom 02.08.2018

Nach gegenwärtigem Stand der Dinge ist also mit sechs Fraktionen, die, proportional gewichtet, Vorschlagsrechte haben werden, zu rechnen. Die Folgen für das Gericht, für die Institution Verfassungsgerichtsbarkeit sind nicht ganz leicht abzuschätzen. Aber so viel lässt sich doch sagen: Die stärkere Fragmentierung von Bundestag und, auf andere Weise, Bundesrat wird es allein schon, unabhängig von der Verteilung der Vorschlagsrechte, schwieriger machen, Zweidrittelmehrheiten zusammenzubringen. Die proportionale Verteilung der Vorschlagsrechte wird diese Schwierigkeiten verstärken.

Sie wird darüber hinaus eine deutliche Politisierung des Besetzungsverfahrens zur Folge haben. Diese beschädigt einerseits das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Gerichts und letztlich so sein Ansehen. Andererseits führt sie zu einer stärkeren Politisierung der Arbeit des Gerichtes selbst. Das Selbstverständnis der Richter wird sich vermutlich verändern, insofern die Richter sich stärker als Repräsentanten gesellschaftlicher Grundströmungen im Gericht zu begreifen beginnen. Das hätte notwendig Auswirkungen auf die Diskussions- und Argumentationskultur im Gericht. Die Erfahrungen in Polen und Ungarn zeigen zudem: Wenn Gerichte als parteipolitische Akteure porträtiert werden können, sind Angriffe auf die Unabhängigkeit der Justiz leichter zu legitimieren.

Stehen wir also vor einem Dilemma? Die Voraussetzungen des lange erfolgreichen Gleichgewichtsmodus sind zerfallen, der Proporzmodus aber, der seine Nachfolge anzutreten sich anschickt, könnte höchst unerwünschte Folgen haben. Wie soll man umgehen mit diesem Dilemma? Können wir uns irgendwo Rat holen? Ein Blick auf drei Länder mit vergleichsweise starker Verfassungsgerichtsbarkeit – die Vereinigten Staaten, Österreich und Frankreich – zeigt: Sie setzen

in der einen oder anderen Weise alle auf Gewaltenteilung im Verfahren der Berufung von Verfassungsrichtern. In den Vereinigten Staaten beruft der Präsident die Richter, braucht aber die Zustimmung des Senats; in Österreich liegen die für den Bundespräsidenten verbindlichen Vorschlagsrechte je zur Hälfte bei der Regierung und beim Parlament; in Frankreich schließlich weist die Verfassung das Berufungsrecht für je drei Mitglieder des neunköpfigen Verfassungsrates dem Staatspräsidenten, dem Präsidenten der Nationalversammlung und dem Präsidenten des Senats zu.

Keine dieser Regelungen bietet eine wirklich verlässliche Gewähr dagegen, dass die politischen Mehrheiten des Tages das Verfassungsgericht einseitig nach ihren Vorstellungen besetzen. Die Vereinigten Staaten führen uns das gerade anschaulich vor Augen. Ein republikanischer Präsident und eine republikanische Senatsmehrheit arbeiten gemeinsam auf das Ziel hin, dem Supreme Court eine konservative Ausrichtung zu geben. Ein Kongress, in dem sich scharfe parteipolitische Fronten herausgebildet haben, ist nicht mehr, wie die Verfassungsväter meinten, notwendig ein Gegengewicht zum Präsidenten. Die deutsche Zweidrittelregel, die ja auch als eine – freilich nicht an Institutionen festgemachte – Gewaltenteilungsregel verstanden werden kann, erweist sich im internationalen Vergleich als wirksamer.

So wichtig dieser Befund ist, die Frage, wie das Vorschlagsverfahren vernünftig, das heißt die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland nicht beschädigend, an die fortgeschrittene, möglicherweise weiter fortschreitende Fragmentierung des Parteiensystems angepasst werden kann, beantwortet er nicht. Am Ende wird es wohl darauf hinauslaufen, dass alle im Parlament vertretenen Fraktionen gemäß ihrem politischen Gewicht Vorschlagsrechte erhalten. Dann aber ge-

winnt der Aushandlungsprozess, der vom Vorschlag zur Zweidrittelmehrheit in der Wahl führt, erheblich an Bedeutung. Alle Beteiligten werden sich in diesem Prozess ihrer besonderen Verantwortung für die Institution Verfassungsgerichtsbarkeit noch stärker bewusst sein müssen als bei dem bisher praktizierten Verfahren. Die Selbstverständlichkeit, dass Vorschlagsrechte keine Berufungsrechte sind, wird dann essentiell bedeutsam.

Zugleich gewinnt die Frage eine gesteigerte Dringlichkeit: Was geschieht, wenn die Aushandlungsprozesse in der gesetzlichen Frist nicht zu einem Vorschlag führen, der die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit in den Wahlgremien zu finden Aussicht hat? Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gibt in diesem Fall derzeit dem Gericht selbst das Recht, einen Vorschlag zu machen. Dabei könnte man es belassen, wissend, dass der Einfluss des Gerichtes auf seine eigene Zusammensetzung in dem Maße wachsen wird, in dem es schwieriger wird, Zweidrittelkoalitionen in einem fragmentierten Parteiensystem zusammenzubringen. Wenn einem diese Entwicklung als problematisch erscheint – und für diese Einschätzung gibt es Gründe –, könnte man das Reservevorschlagsrecht aber auch dem Bundespräsidenten übertragen. Dass das Staatsoberhaupt, wie wir gesehen haben, fast überall in die Verfahren der Berufung von Verfassungsrichtern eingebunden ist, spricht für diese Lösung. Die Furcht vor einem starken Bundespräsidenten, die den Parlamentarischen Rat bestimmte, muss uns nicht mehr leiten.

Professor Dr. **Peter Graf Kielmansegg** ist emeritierter Professor für Politikwissenschaft der Universität Mannheim. Professor Dr. **Thomas Gschwend** lehrt Politikwissenschaft am Zentrum für europäische Sozialforschung an der Universität Mannheim.



**Nina Smidt** ruft Vereine und Stiftungen dazu auf, die bedrohte liberale Demokratie zu verteidigen.

# Mehr Anwälte für die Demokratie!

**F**ast zwei Drittel der Bürger, die in Demokratien leben, sind davon überzeugt, dass ihre Regierung „selten“ oder „nie“ im Interesse der Öffentlichkeit handelt. In autoritären Staaten zweifeln nur 41 Prozent der Bürger an ihren Regimes, konstatierte unlängst der Democracy Perception Index 2018. Die ersten Folgen sehen wir bereits in der aktuellen politischen Entwicklung: Die Visegrád-Staaten sind auf dem Weg, die liberale Demokratie abzuschaffen. Werden Italien und Österreich folgen?

Angesichts der jüngsten Wahlerfolge und Umfragen rechtsextremistischer Parteien in Europa wird klar: Demokratie ist nicht selbstverständlich; sie ist gefährdet, wenn radikale Demagogen sie ausnutzen, um die westliche Wertegemeinschaft von innen auszuhöhlen.

Ihre wichtigsten Instrumente sind Propaganda und Lügen, die Kriminalisierung der politischen und gesellschaftlichen Opposition, die Verunglimpfung der Institutionen und Medien sowie schlichter Populismus. Dieser Stilmittel bedienen sich weltweit radikale Parteien. Was sind die Gründe? Warum hängen auch hierzulande so viele Wählerinnen und Wähler rassistischem und nationalistischem Gedankengut an?

Ein wichtiger Grund ist der disruptive gesellschaftliche Wandel, der über alte Gewissheiten hinweggeht. Digitalisierung und Globalisierung verunsichern bis tief in die Mitte unserer Gesellschaften hinein. Ganz unmittelbar befürchten gerade diese ohnehin verängstigten Bevölkerungskreise einen kulturellen Wandel durch Zuwanderung.

Die Parallelen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika sind offensichtlich. Der „Angry White Man“ im „Rust Belt“, der Donald Trump wählte, ist in seinen Motiven denen der AfD-Wähler sehr ähnlich. Die Herausforderungen der Migration und Integration erleben sie als Zäsur und reagieren mit Ablehnung. Europa solle „dicht machen“ und den Wohlstand ihrer 508 Millionen Einwohner gegen „Asyltouristen“ verteidigen, tönen sie. Wie in den USA verstärken die Echokammern der sozialen Medien „Meinungen“. Fakten interessieren immer weniger.

Die Verteidigung der liberalen Demokratie braucht jetzt starke Anwälte aus der Zivilbevölkerung. Gerade gemeinnützige Stiftungen, aber auch Vereine und Ad-hoc-Bewegungen müssen sich den Feinden der westlichen Wertegemeinschaft entgegenstellen. Denn der Virus der Zersetzung der liberalen Demokratie, der mit Trump und (seinem ehemaligen Berater und Chefstrategen des Weißen Hauses) Steve Bannon in den USA weiter verstärkt wurde, könnte schon bald auch Europas Rechte zu ungeahnter Macht erstarben lassen.

„The Movement“, wie der Demagoge und Rechtsnationalist Bannon seine Stiftung nennt, soll die ultrarechten Kräfte in Europa fördern. Dieser schamlose Gebrauch der Rechtsform, aber auch der Grundideen von Stiftungen ist infam und könnte Europa weiter schwächen. Stiftungen engagieren sich genau für das Gegenteil dessen, was Bannon vorschwebt. Sie waren und sind die Wegbereiter der offenen Gesellschaft, wie Karl Popper sein liberales Modell nannte.



**Jenseits der  
aktuellen  
Politik  
müssen die  
Transatlan-  
tiker  
zusammen-  
arbeiten, um  
vor allem die  
Freundschaft  
zwischen den  
USA und  
Deutschland  
zu erhalten.**

Sie engagieren sich für die Demokratie, für die normativen Grundlagen des Rechtsstaates. Gerade die deutschen Stiftungen sollten daher überlegen, wie sie ihre Kräfte zusammen mit europäischen Stiftungen gegen „The Movement“ bündeln.

Überhaupt ist es weltweit an der Zeit für ein breites Bündnis zivilgesellschaftlicher Akteure, die die Initiative für einen neuen Diskurs und eine zivile Kommunikationskultur ergreifen. Angesichts des wachsenden Zynismus über die Effektivität der Demokratie und der Angst vor dem rasanten Wandel muss dieses breite Bündnis dem aktuellen Zerfall gemeinsam getragener Werte entgegenreten. Das gilt besonders auch für das Verhältnis der EU zu den USA:

Jenseits der aktuellen Politik müssen die Transatlantiker zusammenarbeiten, um vor allem die Freundschaft zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland zu erhalten. Wir müssen als Zivilgesellschaft unsere Werte und Haltungen verteidigen. Denn wir wissen aus Erfahrung, dass unser Land, Europa und die westliche Wertegemeinschaft nur dann in starken, sicheren Demokratien leben können, wenn die Bürgerinnen und Bürger sich verantwortungsbewusst dafür einsetzen.

**Die Autorin leitet den Bereich Internationale Planung und Entwicklung bei der Zeit-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius und ist Präsidentin der US-amerikanischen Tochterstiftung American Friends of Bucerius in New York.**

Sie erreichen sie unter:  
[gastautor@handelsblatt.com](mailto:gastautor@handelsblatt.com)



## Weltfriedensgericht?

*Die Aufgabe könnte kaum anspruchsvoller sein: Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Gleichwohl steht der in Den Haag ansässige Internationale Gerichtshof (IGH) im Schatten des deutlich bekannteren UN-Jugoslawien-Tribunals und des Internationalen Strafgerichtshofs. Dies allerdings völlig zu Unrecht, findet Prof. Dr. Dieter Krimphove, der die Tätigkeit des IGH seit Jahren genau beobachtet.*

**NJW:** Herr Professor Krimphove, jüngst waren Sie in Sachen „Pedra Branca“ beim IGH. War das ein typischer Fall, der da verhandelt wurde? Oder anders gefragt: Mit welchen Fragen beschäftigt sich der IGH üblicherweise?

**Krimphove:** Der IGH befasst sich mit allen völkerrechtlichen Streitigkeiten zwischen Staaten. Das sind in der Regel Sachverhalte, in denen ein Staat in die Souveränität eines anderen Staats eingreift, etwa im Fall einer rechtswidrigen Fortsetzung einer Besetzung (Südafrika-Fall, 1971), der staatlichen Unterstützung paramilitärischer Aktionen in einem anderen Staat (Nicaragua-Fall, 1984), aber auch bei der Inhaftierung fremdstaatlicher Diplomaten durch den Gaststaat (Iran-Fall, 1980). Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt sind dabei jene Fälle, in denen sich der IGH mit einer staatlicherseits veranlassten oder geduldeten Umweltverschmutzung auseinandersetzt (zB Atomwaffentest-Fall, 1973). Für die Zukunft stehen meines Erachtens Fälle an, die eine staatliche Einflussnahme durch elektronische Medien (Stichwort: Cyber-War) oder durch Währungs- und Kapitalmarktmanipulationen betreffen.

**NJW:** Wie kam es dazu, dass Sie zu diesem Verfahren geladen wurden?

**Krimphove:** Ein langjähriges Forschungsinteresse für die Beziehungen der Entscheidungen internationaler Gerichte zum „Internationalen Wirtschaftsrecht“ veran-

lasste mich, speziell den Fall „Pedra Branca“ besonders zu beobachten. Der steht nämlich in einer Reihe zahlreicher Entscheidungen des IGH – wie etwa die bekannten Entscheidungen „West-Sahara“, „Aouzou-Streifen“ oder „Tempel von Preah Vihear“. Hier geht es um die Festlegung von Territorien und in der Regel um die Zugehörigkeit von knappen Ressourcen bzw. Rohstoffen zu Staaten, die eine koloniale Geschichte haben.

**NJW:** Teilen Sie die Einschätzung, dass der IGH keinen besonders großen Bekanntheitsgrad hat?

**Krimphove:** Leider ja.

**NJW:** Woran liegt das?

**Krimphove:** Neben den langwierigen Ausführungen der Parteien und des Gerichts in englischer und/oder französischer Sprache sowie einer extrem langen Prozessdauer mag dies an der verbreiteten Einstellung liegen, die Entscheidungen der IGH berührten nicht die alltäglichen Lebensverhältnisse, und das Gericht ginge uns daher nichts an.

**NJW:** Dabei gab es in der über 70-jährigen Geschichte des Gerichtshofs sicherlich auch einige spektakuläre Entscheidungen. Können Sie uns Beispiele nennen?

**Krimphove:** Neben den oben genannten Entscheidungen möchte ich nur auf einige für Deutschland unmit-

telbar relevanten Entscheidungen hinweisen, diese betrafen: die deutschen Schürfrechte (1967) unter oder die deutschen Fischereirechte (1972) in der Nordsee; die Verurteilung deutscher Staatsangehöriger zur Todesstrafe ohne Gewährung deren konsularischen Rechtsschutzes (1999), außerdem die unzulässige Verurteilung zu und Vollstreckung von Entschädigungsleistungen wegen in Italien (2008) bzw. Griechenland (beigetreten 2011) begangenen NS-Verbrechen durch italienische Zivilgerichte.

**NJW:** Was können Sie uns zur Arbeitsweise und zur Besetzung des Gerichtshofs sagen?

**Krimphove:** Dem Gerichtshof gehören 15 unabhängige und von nationalen Kommissionen vorgeschlagene Richter an, seit dem 23.6.2018 bedauerlicherweise kein Deutscher mehr. Das Gericht entscheidet als Plenum mit mindestens neun Richtern. Nach Art. 29 II IGH-Statut bildet der Gerichtshof, um Prozesszeiten verkürzen zu können, jährlich eine Kammer, die in einem verkürzten Verfahren entscheidet. Eigentümlich – und wohl den Grundsätzen des völkerrechtlichen Streitentscheidungsrechts geschuldet – ist, dass der IGH erst tätig wird, wenn die Parteien dessen Zuständigkeit anerkannt haben, etwa durch eine Ad-hoc-Erklärung, einen völkerrechtlichen Vertrag oder eine sogenannte Unterwerfungserklärung. Wie bei allen internationalen Gerichten üblich, entscheidet das Plenum als Kollegialorgan in einem diskursiven Verfahren.

**NJW:** Der IGH hat keine Exekutivgewalt, kann seine Urteile also nicht durchsetzen. Ein Manko?

**Krimphove:** Natürlich! Denn neben den rein völkerrechtlichen Sanktionen (diplomatische Ausweisung, Boykotte etc.) bleibt der auf eine freiwillige Befolgung der Entscheidung des IGH angewiesenen Partei nur die Möglichkeit, den UN-Sicherheitsrat anzurufen. Dieser kann dann, soweit er es für opportun hält; Empfehlungen aussprechen und einzelne Maßnahmen beschließen, die die nichtbefolgende Partei zur Vollziehung der Entscheidung veranlassen können. Ein solches „weiches“ Rechtsdurchsetzungsverfahren lässt die Geltung von Recht eher mangelhaft erscheinen. Allerdings ist zu bedenken, dass nahezu sämtliche Entscheidungen des IGH nicht nur juristischer, sondern gleichzeitig auch stark politischer Natur sind. Dies rechtfertigt meines Erachtens die geringe Durchsetzungskraft des Urteils zwar nicht, erklärt sie aber.

**NJW:** Wie wirkt sich die fehlende Exekutivgewalt des Gerichtshofs auf die Akzeptanz seiner Urteile aus?

**Krimphove:** Die Urteile des IGH besitzen, wie etwa die des EGMR, eine große, in der Regel politische Bindungswirkung. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die be-



*Prof. Dr. Dieter Krimphove studierte Musik, Jura, Volkswirtschaft und katholische Theologie in Detmold und Münster. Nach Referendariat und Promotion war er zunächst rund drei Jahre Dozent und Leiter des Fachbereichs Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Akademie Deutscher Genossenschaften in Montabaur. Von Januar 1994 bis September 1997 lehrte er Wirtschaftsrecht an der FHTW Berlin. Seit Januar 1997 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Wirtschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Europäisches Recht an der Universität Paderborn. Er ist Gastprofessor an den Universitäten Straßbourg und Krems, sitzt in verschiedenen wissenschaftlichen Foren und Beiräten sowie im Verwaltungsrat des SOS-Kinderdorf e.V.*

troffenen Staaten die allermeisten Urteile, nämlich rund 95%, in nationales Recht umsetzen. Die Öffentlichkeit vergisst auch, dass die inhaltlich erstaunlich konsistenten Entscheidungen und Gutachten des Gerichtshofs Vorgaben für seine, aber auch die Tätigkeit anderer internationaler Gerichte besitzt. In diesem Zusammenhang ist meines Erachtens insbesondere auf die starke Wirkung des Gerichtshofs auf die Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte hinzuweisen. Da deren Entscheidungen, etwa in Investitionsschutz-Angelegenheiten, auch Private binden, entfalten die Entscheidungen des IGH hier sogar ihre unmittelbare Wirkung auf private Nicht-Völkerrechtssubjekte.

**NJW:** Es heißt, der IGH habe trotz seines geringen Bekanntheitsgrades und der wenigen Entscheidungen eine wichtige Friedensfunktion. Wie sehen Sie das?

**Krimphove:** Der IGH ist weit von seiner ursprünglichen Zielsetzung, nämlich das Weltfriedensgericht zu sein, entfernt. Dennoch geht von den Entscheidungen dieses Gerichts eine große rechtliche wie politische Bindungs- oder Orientierungswirkung für die Staaten aus. Der überproportionale Anstieg der zu entscheidenden Fälle und der vom IGH abzuliefernden Gutachten belegen die steigende Bedeutung dieser Institution. Geht man davon aus, dass bei einer freiwilligen Umsetzungsquote seiner Entscheidungen von derzeit 95% der IGH zukünftig zahlreiche neue Materien, wie den völkerrechtlichen Umwelt-, Daten-, Wirtschafts- und internationalen Kapitalschutz, in einer Welt zu übernehmen hat, deren Regierungen gerade nicht gerechter und kompromissfähiger werden, so scheint in Zukunft die, wie Sie sagen, Friedensfunktion des Gerichts gesichert. Zu deren gesellschaftlicher Unterstützung bedarf es allerdings der größeren öffentlichen Wahrnehmung der Wirkungsweise dieses Gerichts und seiner Entscheidungen. ◦

---

Interview: Monika Spiekermann